

Vorblatt

Problem:

Das österreichische Recht gewährt gleichgeschlechtlichen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für ihr Zusammenleben.

Ziel:

Schaffung des Rechtsinstituts „Lebenspartnerschaft“, das nach Eingehung vor einem staatlichen Organ einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare bietet, ähnlich wie er für Frau und Mann durch die Ehe gegeben ist.

Inhalt:

- Regelung der Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Regelung der Rechte und Pflichten von Personen, die in aufrechter Lebenspartnerschaft leben
- Regelung der Rechtsfolgen der Auflösung der Lebenspartnerschaft
- Dabei möglichst Angleichung an die Position verheirateter Personen

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; Vorenthaltung eines rechtlichen Rahmens

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der europäischen Union:

Die Bestimmungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung:

Das österreichische Recht bietet homosexuellen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für ihr Zusammenleben. Auch eine solche Partnerschaft genießt den grundrechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMR 24.7.2003, 40016/98, *Karner gegen Österreich*, ÖJZ 2004/2 [MRK]). Zahlreiche – vor allem europäische – Staaten haben in ihren Rechtsordnungen einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen, der mehr oder minder an die Rechtsposition verheirateter Personen heranreicht. In einigen Staaten haben gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sogar die Möglichkeit zu heiraten.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode brachten die Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Johannes Jarolim, Gabriele Heinisch-Hosek, Mag. Gisela Wurm und GenossInnen einen Initiativantrag ein, der ein Rechtsinstitut einer Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtlich orientierte Personen vorschlug. Dessen Rechtswirkungen sollten – mit Ausnahme der Paaradoption – denen einer Ehe – und zwar sowohl im Bundes- wie auch im Landesrecht – gleichkommen (Antrag 582/A-NR/2005). Rechtstechnisch sah dieser Gesetzentwurf Verweisungen auf die geltenden eherechtlichen Bestimmungen und die Anpassung des Landesrechtes durch Verfassungsbestimmungen vor. Ein Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek, Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde betreffend ein Bundesgesetz über den Zivilpakt schlug ebenfalls einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben von Menschen vor, allerdings solchen sowohl gleichen wie verschiedenen Geschlechts und mit geringeren Auflösungsfolgen, jedoch mit den einer Ehe vergleichbaren Vorteilen (Initiativantrag 712/A-NR/2005).

Das Bundesministerium für Justiz hat in Gesprächen mit Interessensvertretungen gleichgeschlechtlicher Personen den Bedarf nach einem rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben auch gleichgeschlechtlicher Paare erörtert. Daraufhin haben die Bundesministerin für Justiz Dr. *Maria Berger* und die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Dr. *Andrea Kdolsky*, der Bundesregierung in einem gemeinsamen Vortrag an den Ministerrat berichtet, dass die Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst werden soll und insbesondere die verschiedenen Formen der rechtlichen Anerkennung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, dargestellt und geprüft werden sollen. Die Bundesregierung hat diesen Bericht im Ministerrat am 2. Mai 2007 zur Kenntnis genommen.

Auf der Basis des erwähnten Vortrages an den Ministerrat ist eine Arbeitsgruppe zur Erörterung der Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare eingerichtet worden. Unter Beteiligung der Interessensvertretungen gleichgeschlechtlich orientierter Menschen und an der Familienpolitik interessierter Kreise ist in diesem Gremium der Regelungsbedarf eingehender diskutiert worden. Dabei sind manche Interessensvertretungen für eine Öffnung der Ehe oder zumindest für eine weitestgehende Angleichung einer registrierten Partnerschaft an das Ehe- und Scheidungsrecht eingetreten. Andere haben die Auffassung vertreten, dass das aus dem Jahr 1938 stammende österreichische Eherecht, vor allem das Scheidungsrecht, veraltet und für ein modernes Gesetz schwer akzeptierbar sei. Auch auf Seiten der an der Familienpolitik interessierten Organisationen hat sich kein einheitliches Bild abgezeichnet: Während eine Organisation die Schaffung jeglichen rechtlichen Rahmens für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Personen abgelehnt hat, hat eine andere – der österreichische Familienbund – sogar für eine Öffnung der Ehe plädiert.

Der vorliegende Entwurf soll einen justizrechtlichen Rahmen der wechselseitigen Rechte und Pflichten der in einem Vertrag auf Dauer verbundenen gleichgeschlechtlichen Personen abstecken. Damit soll in dieser sensiblen gesellschaftspolitischen Frage eine breite öffentliche Diskussion eröffnet werden. Zugleich sollen mit der familienrechtlichen Anerkennung und Regelung der Lebenspartnerschaft die notwendigen Grundlagen für die Anpassung weiterer Rechtsbereiche – etwa des Sozialversicherungsrechts – statuiert werden.

Erwähnt sei, dass im Rahmen eines weiteren Teiles des Legislativprojektes auch die Änderung verschiedener eherechtlicher Regelungen zur Diskussion gestellt werden wird. Die notwendigen Harmonisierungen werden im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.

2. Kurzübersicht über die Lage in anderen Staaten:

Immer mehr – soweit überblickbar vor allem europäische – Staaten stellen gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ein weitgehend der Ehe angenähertes Rechtsinstitut zur Verfügung, so zum Beispiel Dänemark, Deutschland, England, Norwegen, Schweiz oder Tschechien. Zumeist wird dieses Institut als „eingetragene“ oder „gleichgeschlechtliche“ Partnerschaft bezeichnet. Einige Staaten haben sogar die Ehe für homosexuelle Paare geöffnet, wie etwa Belgien, Niederlande oder Spanien.

3. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs:

Unter Berücksichtigung der Rechtslage in anderen – vor allem europäischen – Staaten und dem bisherigen Stand der Diskussion in Österreich und mit Rücksichtnahme auf die Akzeptanz durch die Bevölkerung in dieser sensiblen gesellschaftspolitischen Frage schlägt der Gesetzesentwurf folgende Regelungen vor:

a) Schaffung eines neuen Rechtsinstituts „Lebenspartnerschaft“:

Die Lebenspartnerschaft soll den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von Personen verschaffen, die miteinander verheiratet sind. Entsprechende Regelungen werden für den Fall der Auflösung der Partnerschaft vorgesehen. Der Entwurf enthält aber keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Demnach sollen auch die Adoption eines Kindes durch die beiden Lebenspartner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben. Nach ihren Wirkungen ist die Lebenspartnerschaft keine „Ehe light“ und auch keine „Schmalspurehe“. Zwecks Abgrenzung der Ehe von der Lebenspartnerschaft soll nicht der Weg von Verweisungen zum geltenden Eherecht gewählt werden, sondern die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten in einem eigenen Sondergesetz, dem „Lebenspartnerschaftsgesetz“, zusammengefasst werden. Dabei soll unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der geltenden Regelungen auch eine neue Terminologie sowohl für die betroffenen Personen als auch für einige Rechtsinstitute zur Diskussion gestellt werden. Das neue Rechtsinstitut soll „Lebenspartnerschaft“ genannt werden. Die Personen, die es eingehen, sollen „Lebenspartner“, beide Teile „Lebenspaar“ genannt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Lebenspartnerschaft – sofern sie nicht vorzeitig durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird – auf Dauer bis zum Tod eines Teils eingegangen wird. Soweit der Entwurf Abweichungen vom geltenden Eherecht vorsieht, wird damit nicht die Absicht verfolgt, Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung zu diskriminieren. Vielmehr soll dadurch eine moderate Anpassung überholter Instrumente und Terminologien an die gegenwärtigen Bedürfnissen zur Diskussion gestellt werden.

aa) Begründung:

Die Lebenspartnerschaft soll vor einem Organ des Standesamts eingegangen werden. Sie soll nicht durch den Vorgang der Registrierung entstehen und begründet werden, sondern durch die Willenserklärung beider Teile, die die Lebenspartnerschaft eingehen wollen, vor dem staatlichen Organ. Vorher wird die Personenstandsbehörde zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen vorliegen, doch ist eine solche Regelung dem zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gehörenden Personenstandsrecht vorbehalten. Als Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sieht der Entwurf die Gleichgeschlechtlichkeit sowie die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit der die Lebenspartnerschaft eingehenden Personen vor. Bei Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind – etwa weil sie unter Sachwalterschaft stehen –, bedarf es der Einwilligung der Person, die mit der gesetzlichen Vertretung betraut ist. Wird diese Einwilligung ungerechtfertigt verweigert, so kann sie gerichtlich ersetzt werden. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem Eherecht. Der Entwurf schlägt aber bei den altersmäßigen Voraussetzungen der Proponenten für eine Lebenspartnerschaft eine Abweichung vom Eherecht vor: Nach geltendem Recht können Personen mit gerichtlicher Ehemündigerklärung und Einwilligung der Personen, denen die gesetzliche Vertretung und die Pflege und Erziehung zustehen, heiraten. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis – soweit überblickbar – nur dann Gebrauch gemacht, wenn es darum geht, eine Ehe zu schließen, bevor das gemeinsame Kind auf die Welt kommt. Aufgrund der anders gelagerten Sachlage sieht der Entwurf daher vor, dass nur volljährige Personen eine Lebenspartnerschaft eingehen können.

Auch die das Eheverlöbnis betreffenden Regelungen des zweiten Hauptstücks des ABGB sollen nicht ausdrücklich übernommen werden. Freilich steht es künftigen Lebenspartnern frei, ihre rechtlichen Beziehungen vor Eingehung der Lebenspartnerschaft durch einen – auch konkludenten – Vertrag frei zu regeln.

Eine wichtige Voraussetzung für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft sei besonders deutlich hervorgehoben: Personen, die verheiratet sind oder in einer aufrechten Lebenspartnerschaft leben, können

weder eine weitere Ehe schließen noch eine weitere Lebenspartnerschaft eingehen. Dies stellen die vorgeschlagenen §§ 8 und 9 EheG sowie § 5 Z 2 LPartG sicher. Wird dennoch eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft ungeachtet einer bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen bzw. eingegangen, so sehen § 19 Abs. 4 LPartG und der angepasste § 24 EheG die Nichtigkeitsfolge vor. Der vorgeschlagene § 192 StGB trifft die entsprechenden Begleitmaßnahmen.

bb) Wirkungen der Lebenspartnerschaft:

Die Wirkungen der Lebenspartnerschaft sollen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen. Nur für das gemeinsame Wohnen von Lebenspartnern und den gemeinsamen Namen werden vom Ehewirkungsrecht abweichende Bestimmungen vorgeschlagen: Das Feststellungsverfahren nach § 92 ABGB für die Verlegung der gemeinsamen Wohnung und die gesonderte Wohnungnahme wird in der Praxis nur mehr in wenigen Fällen in Anspruch genommen. Diese Regelung soll daher für Lebenspartner nicht übernommen werden. Für den Namen sieht der Entwurf vor, dass die in Lebenspartnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Familiennamen nur durch Vereinbarung erhalten können, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen. Mangels einer Einigung auf einen gemeinsamen Familiennamen soll aber jeder Teil seinen bisherigen Familiennamen beibehalten.

cc) Beendigung und Nichtigerklärung:

Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen die Regelungen über die Nichtigerklärung, die Aufhebung und die Scheidung sowie die rechtlichen Folgen dieser Rechtsinstitute. Allerdings werden die Tatbestände der Scheidung und Aufhebung zu einer „Auflösung“ zusammengefasst, weil diese zum Unterschied zur Nichtigerklärung die Wirkung der Auflösung ex nunc haben. Im Unterschied zum Eherecht soll aber die Todeserklärung die Lebenspartnerschaft beenden und die unrichtige Todeserklärung keinen Grund zur Auflösung der Lebenspartnerschaft bilden. Im Hinblick auf die seltene Anwendung und auf die aus heutiger grundrechtlicher Sicht möglicherweise problematischen Folgen einer Auflösung aus diesem Grund, sollen die entsprechenden Regelungen des Ehegesetzes in das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht übernommen werden. Terminologisch werden Scheidung und Aufhebung in eine gerichtliche „Auflösungsentscheidung“ zusammengefasst. Das vorgeschlagene Auflösungsrecht geht ebenso wie das geltende Eherecht vom Verschuldensprinzip aus. Der Entwurf sieht aber auch einen verschuldensabhängigen Unterhalt nach Beendigung der Lebenspartnerschaft vor. Die rechtshistorisch bedingten speziellen Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung gegen den Willen eines schuldlosen Teiles sollen allerdings nicht übernommen werden. Die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse soll dagegen wieder nach dem Vorbild der eherechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

b) Anpassung anderer Rechtsvorschriften:

Die Lebenspartnerschaft soll sich nicht bloß auf die Rechte und Pflichten zwischen beiden Teilen, sondern auch im Verhältnis zu Dritten auswirken. Darüber hinaus sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahin anzupassen, dass sie auch auf Personen in Lebenspartnerschaft anwendbar sind. Dabei handelt es sich im ABGB selbst um die Bestimmungen über den Namen eines adoptierten Kindes (§ 162b ABGB), über die Angehörigenvertretung (§ 284c Abs. 1 ABGB), über die möglichen Begünstigten eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes (§ 364c ABGB), über das gemeinschaftliche Testament und über Erbverträge sowie über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch im ehelichen Güterrecht sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen, sodass ein Lebenspaar eine Gütergemeinschaft begründen und erforderlichenfalls im Firmenbuch registrieren kann. Gleiches gilt für den gesetzlichen Ausstattungsanspruch. Ebenso soll auf die Lebenspartnerschaft in den anderen Justizmaterien Bedacht genommen werden.

4. Kompetenzgrundlage:

Dieses Bundesgesetz beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

5. Kosten:

Durch die Ermöglichung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft an sich kann es zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Personenstandsbehörden und der Gerichte kommen, beides jedoch in einem zwar nicht genau abschätzbaren, aber im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit äußerst geringfügigen Umfang.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

Zu § 1:

Hier legt das LPartG fest, was und wer vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind. Regelt werden die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Das Institut der Lebenspartnerschaft soll nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehen, nicht aber verschiedengeschlechtlichen. Da die Lebenspartnerschaft weitgehend der Ehe nachgebildet werden soll, ist es nicht zweckmäßig, sie für verschiedengeschlechtliche Paare zugänglich zu machen.

Zu § 2:

Nach Abs. 1 können eine Lebenspartnerschaft nur zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Gleichzeitig regelt diese Bestimmung, dass es sich bei der Lebenspartnerschaft um eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten handelt. Das Element der Dauerhaftigkeit manifestiert sich auch in den Auflösungsbestimmungen, die den Auflösungsbestimmungen der ebenfalls auf Dauer angelegten Ehe nachgebildet sind.

Nach Abs. 2 kann aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen, nicht auf die Begründung der Partnerschaft geklagt werden. Auch wenn es kein dem Verlöbnis zukünftiger Ehegatten entsprechendes Institut im LPartG gibt, so steht es doch zwei gleichgeschlechtlichen Partnern frei, einander zu versprechen, dass sie künftig eine Lebenspartnerschaft begründen. Daher ist eine Regelung erforderlich, aus der hervorgeht, dass auf die Begründung einer Partnerschaft – so wie auf den Abschluss der Ehe – nicht geklagt werden kann. Auch die Eingehung einer Lebenspartnerschaft muss vom freien Willen beider potenziellen Partner getragen werden. Zu § 3:

In den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes wird schließlich auch ein Diskriminierungsverbot vorgeschlagen. Damit wird dem Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens festschreibt, vor allem in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsprechung des EGMR Rechnung getragen.

Zu § 4:

Abs. 1 legt die persönlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft fest, nämlich die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit des potenziellen Lebenspartners. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach dem Entwurf nicht für mündig erklärt werden, eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Bei heterosexuellen Paaren wird eine vorzeitige Ehemündigerklärung nach § 1 Abs. 2 EheG zum größten Teil dann beantragt, wenn das Paar vor Geburt eines gemeinsamen Kindes bereits verheiratet sein möchte. Dieses Motiv fällt bei gleichgeschlechtlichen Paaren weg. Darüber hinaus zeigt sich auch bei der Ehe ein stetiger Anstieg des Alters der Brautleute bei Eingehung der ersten Ehe.

Nach Abs. 2 können auch beschränkt geschäftsfähige Personen eine Lebenspartnerschaft zwar eingehen, sie benötigen zur Begründung der Partnerschaft aber die Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person. Einer Bestimmung, die dem Erfordernis der Einwilligung des Pflege- und Erziehungsberechtigten entspricht (§ 3 Abs. 2 EheG), bedarf es nicht, weil nur volljährige Personen eine Lebenspartnerschaft begründen können.

Eine beschränkt geschäftsfähige Person kann nach Abs. 3 das Gericht anrufen, wenn die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person die Einwilligung zur Eingehung der Partnerschaft verweigert. Diese Bestimmung entspricht der Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in § 3 Abs. 3 EheG.

Zu § 5:

Abs. 1 enthält die Eingehungshindernisse: Zum ersten soll eine Lebenspartnerschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts verboten werden. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 LPartG ausgeführt, steht verschiedengeschlechtlichen Paaren das Rechtsinstitut der Ehe offen. Eine Sanktion, wie etwa Nichtigkeit, wäre aber mit einer Begründung einer Lebenspartnerschaft durch Personen verschiedenen Geschlechts nicht verbunden. In Frage käme aber eine Auflösung aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Z 3 oder 4 LPartG. Zum zweiten kann eine Lebenspartnerschaft nicht begründet werden, wenn eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner bereits verheiratet ist oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt. Diese Bestimmung entspricht dem Verbot der Doppelhe im Ehegesetz, ihre Verletzung ist nach § 19 Abs. 2 Z 3 LPartG mit Nichtigkeit bedroht. Zum dritten ist eine Lebenspartnerschaft zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen

Geschwistern verboten. Auch wenn bei gleichgeschlechtlichen Paaren durch die Unmöglichkeit der Zeugung von Kindern nicht die Gefahr von genetischen Defekten in der Nachkommenschaft besteht, schlägt der Entwurf doch vor, die Lebenspartnerschaft zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern zu verbieten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist nach § 19 Abs. 2 Z 4 mit Nichtigkeit bedroht.

Nach Abs. 2 soll eine Lebenspartnerschaft zwischen einem Wahlelternteil und dem Adoptivkind und seinen Nachkommen nicht begründet werden. Dabei handelt es sich um ein schlichtes Lebenspartnerschaftsverbot, das sich an die Standesbeamtin bzw. den Standesbeamten richtet und dessen Verletzung nicht mit der Nichtigkeit der Partnerschaft sanktioniert ist.

Zu § 6:

Abs. 1 regelt die zivilrechtlichen Formerfordernisse der Begründung der Lebenspartnerschaft. Sie kann nur vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten eingegangen werden. Die Regelung des Formerfordernisses für eine wirksame Begründung ist eine Angelegenheit des Zivilrechts und fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Die Zuständigkeit des Standesamtes wird deshalb vorgeschlagen, weil das Standesamt am besten geeignet ist, personenstandsrechtliche Fragen vor Begründung der Partnerschaft zu lösen. Mit dem den Standesämtern zur Verfügung stehenden Rüstzeug zusammen mit dem Erfahrungsschatz der Standesbeamten können Mehrfachpartnerschaften vermieden und internationale Problemstellungen bestmöglich geprüft werden. So kann die Ordnung im Familienrecht verlässlich sichergestellt werden. Darüber hinaus soll die Form der Begründung den Partnern verdeutlichen, dass sie mit der Lebenspartnerschaft eine nur schwer auflösbare Gemeinschaft mit Rechten und Pflichten eingehen. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt auch sicher, dass die zur „Nichtehe“ und zur formungültigen Ehe entwickelte Lehre und Rechtsprechung auch für das Institut der Lebenspartnerschaft genutzt werden kann.

Nach Abs. 2 können Mängel in der Bestellung oder Zuständigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten durch die anschließende Eintragung in die Personenstandsbücher geheilt werden (vgl. § 15 EheG).

Abs. 3 enthält ebenfalls zivilrechtliche Formerfordernisse für die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Beide Partner müssen vor dem Standesbeamten persönlich und gleichzeitig ihre Willenserklärungen abgeben. Die Bestimmung lehnt sich an die Form der Eheschließung (§ 17 EheG) an und war im Vorfeld Gegenstand zahlreicher Kontroversen. So gab es einige Stimmen, die sich für die Beurkundung einer Lebenspartnerschaft durch den Notar ausgesprochen haben. Der Entwurf schlägt dagegen vor, diese Aufgabe den Standesbeamten zuzuweisen, zumal nur sie die Eingehungshindernisse nach § 5 LPartG wirksam wahrnehmen und damit die notwendige Ordnung in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sichern können.

Abs. 4 stellt klar, dass die Lebenspartnerschaft nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgeschlossen werden kann.

Zu § 7:

§ 7 LPartG regelt den Namen der Lebenspartnerinnen bzw. der Lebenspartner. Der Grundsatz des geltenden Ehenamensrechtes, dass die Eheleute einen gemeinsamen Familiennamen führen und mangels der Bestimmung eines solchen der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen wird (vgl. § 93 Abs. 1 ABGB), ist auf Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner nicht anwendbar, weil eine Priorität nach dem Geschlecht ausfällt. Andere Ordnungskriterien, etwa nach dem Alphabet, taugen für eine namensrechtliche Regelung nicht, weil den Wünschen der Betroffenen Priorität zukommt. Somit bleibt nur die Möglichkeit (Abs. 1), dass die Lebenspartnerinnen bzw. die Lebenspartner mangels Einigung über einen gemeinsamen Familiennamen ihren Familiennamen beibehalten.

Um dem in den Vorgesprächen seitens der Interessensvertretungen der Homosexuellen geäußerten Wunsch nach einer möglichststen Annäherung an das geltende Eherecht entgegenzukommen, soll auch für ein gleichgeschlechtliches Lebenspaar die Möglichkeit eines gemeinsamen Familiennamens vorgesehen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Familienname einer der Personen, die gemeinsam eine Lebenspartnerschaft eingehen, von beiden vor oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird. Der Gesetzeswortlaut folgt dabei weitgehend dem § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB. Die dazu entwickelte Lehre und Rechtsprechung sowie die bestehende Praxis der Personenstandsbehörden können daher ohne Änderungen übernommen werden.

Die Bestimmungserklärungen müssen nach Abs. 2 in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgen.

Bei der Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens eines Lebenspaares kommt es naturgemäß dazu, dass der Familienname eines Teils verlorengeht. Für den davon betroffenen Partner sieht Abs. 3

vor, durch Erklärung zu bestimmen, den bisherigen Familiennamen mit einem Bindestrich dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachzustellen (vgl. § 93 Abs. 2 ABGB).

Zu § 8:

§ 8 LPartG entspricht den §§ 89, 90 Abs. 1, 91 und 95 ABGB. Abs. 1 statuiert für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner den Gleichheitsgrundsatz. Das könnte auf den ersten Blick bei gleichgeschlechtlichen Paaren als überflüssig erachtet werden, zumal bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern die persönlichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander selbstverständlich gleich sind. Dennoch wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen. Auch wenn die entsprechende Bestimmung für Ehegatten im ABGB aus der Entwicklung der Beziehung zwischen Mann und Frau verstanden werden muss, hat sie doch auch für gleichgeschlechtliche Paare Gültigkeit.

Die Abs. 2 – 4 regeln im Einzelnen die persönlichen Rechte und Pflichten der Lebenspartner. Auch hier lehnt sich der Entwurf eng an das moderne Eherecht an, das von den Grundsätzen der Partnerschaft und der gleichen Beteiligung der Eheleute an den Lasten der Gemeinschaft geprägt ist. Die in § 8 LPartG genannten Pflichten führten im Vorfeld zu Diskussionen. Kritisiert wurde, dass die genannten Pflichten nicht mehr zeitgemäß seien und man Paare nicht zum gemeinsamen Wohnen verpflichten könne. Der vorliegende Entwurf folgt dieser Kritik nicht, zumal die Lebenspartnerschaft weitgehend an die Ehe angeglichen werden soll. Auch sind manche dieser gesetzlichen Pflichten bis zu einem gewissen Grad ohnehin nicht zwingend.

Abs. 2 bestimmt, dass die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und zählt besonders wichtige Bereiche einer solchen auf (Wohnen, Treue, anständige Begegnung und Beistand). Das LPartG lehnt sich hier an die Bestimmungen für Ehegatten im ABGB an. Die Aufnahme dieser Pflichten in das Gesetz, die gleichzeitig die Rechte der Partnerin oder des Partners sind, dient einerseits den Partnerinnen bzw. Partnern als Orientierung für das von der Rechtsordnung gewünschte Verhalten in der Partnerschaft. Andererseits ist es auch aus gesellschaftspolitischen Erwägungen angebracht, für eine rechtlich anerkannte Form von Partnerschaft die Rechte und Pflichten in dieser Partnerschaft zu definieren.

Abs. 3 der Bestimmung präzisiert die Gestaltung der Lebensgemeinschaft und betont die gegenseitige Rücksichtnahme und die einvernehmliche Gestaltung. Die in § 91 ABGB enthaltene Bezugnahme auf das Wohl der Kinder wird aufgrund der anders gelagerten Sachlage nicht übernommen. Im Einzelfall wird sich ein verantwortungsbewusster Lebenspartner bei der Gestaltung der Partnerschaft über die Interessen der eigenen Kinder oder der des anderen aber dennoch nicht hinwegsetzen können. Das Gesetz regelt schließlich auch den Fall, dass eine Partnerin oder ein Partner von der einvernehmlichen Gestaltung abgehen will oder muss (vgl. auch § 91 Abs. 2 ABGB).

Für Abs. 4, der die gemeinsame Haushaltsführung regelt, gilt das bereits oben Ausgeführte: Auch wenn § 94 ABGB bei Ehegatten den Interessen der durch Haushalt und Berufstätigkeit doppelt belasteten Frau dient, trifft die dahinterstehende Überlegung der gemeinsamen Pflichtenübernahme auch auf gleichgeschlechtliche Paare zu. In diesem Sinn soll auch die Partnerin oder der Partner, die bzw. der nicht erwerbstätig ist, aufgrund der geringeren Belastung die Haushaltsführung übernehmen. Dies befreit die oder den Erwerbstätige(n) aber nicht von der Mithilfe nach Maßgabe der gegenseitigen Beistandspflicht.

Zu § 9:

§ 9 LPartG dient dem Schutz einer Partnerin oder eines Partners gegen die oder den Verfügungsberechtigten der Wohnung auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Die Bestimmung ist dem § 97 ABGB nachgebildet, die hierfür maßgebliche Judikatur kann daher ohne Probleme übernommen werden.

Zu § 10:

§ 10 LPartG regelt nach dem Vorbild des § 96 ABGB die „Schlüsselgewalt“ unter Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern. Da auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit besteht, dass eine der Partnerinnen oder einer der Partner den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte hat, ist eine entsprechende Regelung – auch zum Schutz der Verkehrskreise – notwendig. Im Detail folgt auch diese Regelung dem eherechtlichen Vorbild.

Zu § 11:

§ 11 LPartG regelt nach dem Vorbild der §§ 90 Abs. 2 und 98 bis 100 ABGB die Mitwirkung im Erwerb, einen Unterfall der Beistandspflicht unter Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern. Die Mitwirkungspflicht wird eingeschränkt durch deren Zumutbarkeit, die Lebensverhältnisse der Partnerinnen oder Partner und eine allenfalls anderslautende Vereinbarung. Die Absätze 2 bis 4 regeln

den finanziellen Ausgleich für die Mitwirkung in Erwerb der oder des anderen. Diese Bestimmungen lehnen sich ebenfalls weitestgehend an die eherechtlichen Bestimmungen an, was einen Rückgriff auf die entsprechende Literatur und Rechtsprechung ermöglicht.

Zu § 12:

Auch die dem § 94 ABGB entsprechende Unterhaltsregelung des § 12 ist ein Teil der Beistandspflicht. Die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Die Abs. 2 und 3 regeln diese Verpflichtung näher. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, dass die Partner ihren Beitrag „nach ihren Kräften“ zu leisten haben. Entscheidend ist dabei jeweils die konkrete Lebenssituation. Festgelegt wird auch, dass, wer den gemeinsamen Haushalt führt, bereits dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse leistet. Bis zur Grenze der Unbilligkeit steht der oder dem Unterhaltsberechtigten nach Abs. 3 die Unterhaltsleistung auf Verlangen in der Form eines Geldunterhalts im Gegensatz zu Naturalunterhalt zu.

Schließlich bestimmt § 12 auch, dass auf den Unterhaltsanspruch im Vorhinein nicht verzichtet werden kann. Zulässig und wirksam sind daher Verzichte auf Unterhaltsleistungen für die Vergangenheit oder auf künftige einzelne Unterhaltsbeiträge. Auch hier kann wieder auf die Rechtsprechung zum Eherecht verwiesen werden.

Zu § 13:

Nach dem vorgeschlagenen § 13 LPartG wird eine Lebenspartnerschaft durch den Tod, die Todeserklärung eines Partners oder einer Partnerin oder durch eine Auflösungsentscheidung des Gerichtes aufgelöst. Von einer Übernahme der Bestimmungen des Ehegesetzes zur Wiederverheiratung im Falle der unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG) sieht der Entwurf ab, da diese in bestimmten – sicher seltenen – Fallkonstellationen zu einem Wiederverhehlichungsverbot führen können, das in Zukunft aus grundrechtlicher Sicht zu überdenken sein werden. Aus diesem Grund und zumal die Bedeutung der angesprochenen Bestimmungen im Eherecht verschwindend gering ist, weicht das LPartG hier vom Eherecht ab. Eine Todeserklärung soll die Auflösung einer Lebenspartnerschaft bewirken, die Partnerschaft soll auch dann aufgelöst bleiben, wenn die Todeserklärung zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird.

Zu § 14:

Mit dem vorgeschlagenen § 14 LPartG sollen die Regelungen über die Aufhebung der Ehe nach den §§ 35 bis 41 EheG übernommen werden.

Abs. 1 führt die einzelnen Aufhebungsgründe an: Z 1 nennt – entsprechend dem § 35 Abs. 1 EheG – die mangelnde Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person eines beschränkt geschäftsfähigen Teiles zur Zeit der Begründung der Lebenspartnerschaft oder im Fall des Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung. Z 2 entspricht dem § 36 Abs. 1 Satz 1 EheG. Z 3 entspricht dem § 36 Abs. 1 Satz 2 EheG, die Z 4 dem § 37 Abs. 1 EheG. Z 5 fasst die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 bis 3 EheG zusammen, wobei auch hier ausdrücklich eine Täuschung über Vermögensverhältnisse als Auflösungsgrund ausgenommen ist. Die Z 6 nennt schließlich die widerrechtliche Drohung als Auflösungsgrund einer Lebenspartnerschaft.

Abs. 2 regelt die Fälle, in denen eine Auflösung der Lebenspartnerschaft trotz Vorliegens der in Abs. 1 aufgezählten Willensmängel ausgeschlossen ist. In Anlehnung an das Eherecht ist dies dann der Fall, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach Wegfall des Irrtums oder der Zwangslage, nach Entdeckung der Täuschung oder nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass sie bzw. er die Lebenspartnerschaft dennoch fortsetzen will.

Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann nach Abs. 3 die Auflösung der Lebenspartnerschaft nur die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person des beschränkt geschäftsfähigen Teiles begehren.

Abs. 4 befristet die Erhebung der Auflösungsklage ebenso wie im Eherecht mit einem Jahr. Auch bei der Auflösung von Lebenspartnerschaften beginnt die Frist erst zu laufen, wenn dem gesetzlichen Vertreter die Eingehung oder Bestätigung der Lebenspartnerschaft bekannt wird oder der beschränkt geschäftsfähige Teil die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat (Abs. 1 Z 1), der Irrtum oder die Täuschung durch den betroffenen Teil entdeckt wird (Abs. 1 Z 2 bis 5) oder die Zwangslage aufgehört hat (Abs. 1 Z 6).

Die Fortlaufhemmung nach Abs. 5 Satz 1 entspricht jener des § 40 Abs. 3 EheG. Abs. 5 Satz 2 normiert für den geschäftsunfähigen, unvertretenen Teil eine Ablaufhemmung von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an er die Auflösungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der gesetzlichen Vertretung aufhört. Bei Versäumung der Frist durch den gesetzlichen Vertreter des

geschäftsunfähigen Teiles kann dieser selbst binnen 6 Monaten seit Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit die Auflösungsklage erheben.

Zu § 15:

Der vorgeschlagene § 15 LPartG übernimmt die in den §§ 49 ff. EheG geregelten Scheidungsgründe, wobei diese ebenfalls als Auflösungsgründe bezeichnet werden und nicht wie im Eherecht in mehreren Bestimmungen, sondern zentral in einer Norm geregelt sind.

Abs. 1 regelt die Auflösung aus Verschulden eines Teiles und entspricht dem § 49 EheG. Ebenso wie im Eherecht ist Voraussetzung für die Auflösung der Lebenspartnerschaft, dass aufgrund des Fehlverhaltens des einen Teiles die Lebenspartnerschaft so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Die Verletzung der Treuepflicht sowie die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids sollen hier als demonstrative Beispiele für schuldhaftes Verfehlen hervorgehoben werden. Auch in Lebenspartnerschaften soll diejenige oder derjenige, die bzw. der selbst eine derartige Verfehlung begangen hat, die Auflösung der Lebenspartnerschaft nicht begehren können, wenn nach der Art der Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Teils mit dem eigenen Verschulden das Auflösungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Lebenspartnerschaft sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Abs. 2 zählt weitere Auflösungsgründe auf. Z 1 ist dem § 50 EheG nachempfunden und nennt als Auflösungsgrund ein auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, aufgrund dessen die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebenspartnerschaft nicht erwartet werden kann. Z 2 regelt – dem § 51 EheG entsprechend – die Auflösung wegen einer Geisteskrankheit solchen Grades, die zur Aufhebung der geistigen Gemeinschaft der Lebenspartner geführt hat und deren Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Z 3 nennt – ähnlich wie § 52 EheG – eine schwere ansteckende Krankheit, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Im Gegensatz zu § 52 EheG wird vorgeschlagen, den Ausdruck der ekelregenden Krankheit als nicht mehr zeitgemäß zu streichen.

Wie auch im Eherecht soll nach Abs. 3 jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Lebensgemeinschaft deren Auflösung begehren können, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben ist. Um sowohl den Forderungen jener Interessenvertretungen, die ein liberales Auflösungsrecht befürworten, und jener Stimmen, die dem Element der Dauer mehr Gewicht beimessen wollen, entgegenzukommen, wird vorgeschlagen, dass einem solchen Begehren anders als im Eherecht bereits nach dreijähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls stattzugeben ist. § 55 Abs. 3 EheG soll also nicht übernommen werden.

Abs. 4 sieht im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ein Korrektiv entsprechend dem § 54 EheG vor.

Abs. 5 behandelt die einvernehmliche Auflösung der Lebenspartnerschaft. Bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr und dem Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses können beide Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner gemeinsam einen Auflösungsantrag stellen. Voraussetzung für die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist eine schriftliche Einigung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Auflösung oder der Abschluss einer solchen Einigung vor Gericht. All das entspricht im Wesentlichen dem § 55a EheG, wobei wiederum auf die Interessen der Kinder nicht Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt die Gründe für den Ausschluss der Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens und orientiert sich an den §§ 56, 57 und 59 EheG.

Nach dem Abs. 1 ist die Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens ausgeschlossen, wenn das Verhalten des verletzten Teils ergibt, dass er die Verfehlung des anderen Teils verzeihen oder sie nicht als die Lebenspartnerschaft zerstörend empfunden hat.

Nach Abs. 2 muss auch das Begehren auf Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens binnen bestimmter Fristen geltend gemacht werden. Diese Frist beträgt 6 Monate, sie beginnt prinzipiell ab Kenntnis des Auflösungsgrundes zu laufen. Während der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft des Lebenspaares gilt dies allerdings nicht. Fordert der schuldige Teil den anderen auf, die Gemeinschaft wieder herzustellen oder die Auflösungsklage zu erheben, so beginnt der Fristenlauf mit Empfang dieser Aufforderung. Unabhängig von der Kenntnis des Auflösungsgrundes wird auch hier eine absolute Frist von zehn Jahren ab Eintritt des Auflösungsgrundes vorgeschlagen.

Nach Abs. 3 können auch nach Abs. 2 verfristete Auflösungsgründe in einem anhängigen Auflösungsverfahren geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht

verstrichen war. Zudem können sie zur Unterstützung einer auf andere Verfehlungen gegründeten Auflösungsklage geltend gemacht werden.

Zu § 17:

Diese dem § 60 EheG entsprechende Bestimmung regelt den Ausspruch des Verschuldens bei Auflösung der Lebenspartnerschaft.

Abs. 1 sieht einen Verschuldensausspruch im Urteil vor, wenn die Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens der beklagten Partei aufgelöst wird.

Abs. 2 behandelt den Verschuldensausspruch im Urteil bei Erhebung einer Widerklage durch die beklagte Partei. Je nach Verschuldensgrad ist entweder das Überwiegen des Verschuldens eines Teiles oder das gleichzeitige Verschulden beider Teile im Urteil auszusprechen.

So wie im Eherecht soll nach Abs. 3 auch im Bereich der Lebenspartnerschaft für die beklagte Partei die Möglichkeit bestehen, einen Mitverschuldensantrag zu stellen, anstatt eine Widerklage erheben zu müssen.

Zu § 18:

Der vorgeschlagene § 18 LPartG regelt den Schuldausspruch bei Auflösung aus anderen Gründen (§ 15 Abs. 2 und 3 des Entwurfs) in Anlehnung an die Vorschriften des Eherechts.

Nach Abs. 1 ist bei Auflösung der Lebenspartnerschaft auf Klage und Widerklage im Urteil auszusprechen, wenn nur einen Teil an der Auflösung ein Verschulden trifft.

In den Fällen des § 15 Abs. 2, das heißt bei Auflösung wegen Verfehlung aufgrund einer geistigen Störung, wegen einer Geisteskrankheit oder wegen einer schweren ansteckenden Krankheit, ist über Antrag der beklagten Partei das Verschulden der klagenden Partei auszusprechen, wenn die beklagte Partei bei Erhebung der Auflösungsklage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei klagen hätte können.

Nach Abs. 3 kann auch bei Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren und tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung (§ 15 Abs. 3) über einen Mitverschuldensantrag der beklagten Partei das alleinige oder überwiegende Verschulden der klagenden Partei im Urteil ausgesprochen werden.

Abs. 4 entspricht dem § 42 Abs. 2 EheG. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 ist derjenige Teil, der den Auflösungsgrund bei Begründung der Lebenspartnerschaft kannte, als schuldig zu erklären, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Z 5 und 6 derjenige, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder Drohung verübt wurde.

Zu § 19:

§ 19 LPartG legt fest, wann eine Lebenspartnerschaft nichtig ist und wer die Nichtigkeit in welcher Form geltend machen kann. Die Bestimmung hat die Regelungen zur Nichtigkeit einer Ehe im EheG zum Vorbild und fasst die dort getroffenen Regelungen umgelegt auf Lebenspartner in einem einzigen, in sich geschlossenen Paragraphen zusammen. Die Folgen der Nichtigkeit werden im 6. Abschnitt in § 42 geregelt.

Wie die Ehe soll auch eine Lebenspartnerschaft nur aus einigen wenigen, taxativ aufgezählten Gründen nichtig sein. Der zweite Satz des Abs. 1 verdeutlicht, dass es sich bei der Nichtigkeit um eine „Vernichtbarkeit“ und nicht um eine „Nicht-Lebenspartnerschaft“ handelt. Daraus erklärt sich auch der dritte Satz der Bestimmung, wonach Einwendungen aus der Nichtigkeit im Rechtsverkehr nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts für nichtig erklärt war oder der Geschäftspartner von der Nichtigkeit wusste. Ein gutgläubiger Dritter wird hingegen geschützt.

Eine Lebenspartnerschaft ist dann nichtig, wenn ihre Begründung nicht in der durch § 6 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat (§ 19 Abs. 2 Z 1). Dieser Formmangel kann aber geheilt werden. Z 2 behandelt den Nichtigkeitsgrund der mangelnden Geschäftsfähigkeit; Z 3 legt den Nichtigkeitsgrund der „Doppelehe“ auf das Institut der Lebenspartnerschaft um; Z 4 regelt den Nichtigkeitsgrund der Verwandtschaft und definiert durch einen Verweis auf § 5 Z 3 die eine Nichtigkeit bewirkende Verwandtschaftsnähe.

§ 23 EheG über die Nichtigkeit einer so genannten Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe soll nicht übernommen werden. Die Rechtsmeinungen zur Auslegung des § 23 EheG sind kontrovers. So vertreten gewichtige Stimmen in der Literatur, dass der taxative Charakter der Anführung der Nichtigkeitsgründe einer analogen Anwendung des § 23 EheG auf andere Fälle einer Eheschließung zu ehefremden Zwecken (etwa zur Erlangung eines Versorgungsanspruches oder einer Aufenthaltsbewilligung) entgegen stehen (vgl. Stabentheiner in Rummel³, § 20 EheG Rz 2 und § 23 EheG Rz 2; Schwind, Eherecht², 144). Es wird

deshalb vorgeschlagen, diese ohnehin kontrovers beurteilte Bestimmung des Eherechts nicht in das Partnerschaftsrecht aufzunehmen. Eine Lebenspartnerschaft wegen der Namensfolgen scheidet schon wegen der gesetzlichen Folge der grundsätzlichen Beibehaltung aus und wäre nur noch für den Bindestrich-Namen denkbar. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft wegen des Aufenthalts und der Staatsbürgerschaft ist im Hinblick auf das seinerzeitige Fremdenrechtspaket obsolet.

Abs. 3 regelt, angelehnt an das Eherecht, wer die Nichtigkeit geltend machen kann. Aus Gründen der sprachlichen Geschlechtsneutralität wird – ohne Absicht einer inhaltlichen Änderung – von der „Staatsanwaltschaft“ gesprochen. Abs. 4 übernimmt § 82 der 1. DVEheG sinngemäß.

Abs. 5 regelt entsprechend dem § 45 EheG das Wiedereingehen einer Lebenspartnerschaft nach Auflösung einer früher eingegangenen Ehe oder Partnerschaft durch eine ausländische Entscheidung.

Zu § 20:

§ 93a ABGB enthält für Personen, deren Ehe aufgelöst ist, die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber der Personenstandsbehörde einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Diese Möglichkeit soll auch für Personen eingeführt werden, deren Name zufolge einer inzwischen aufgelösten Lebenspartnerschaft geändert wurde. Es darf aber – so wie auch im geltenden Eherecht – ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wurde, nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Ein durch eine aufgelöste Lebenspartnerschaft erworbener Name kann somit ohne eine solche Bedingung wieder angenommen werden. Eine Einschränkung dahin, dass aus dieser Lebenspartnerschaft Nachkommenschaft vorhanden ist, würde die Regelung über weite Bereiche ihres Anwendungsbereiches berauben. Insofern besteht somit eine Abweichung vom Sinn des geltenden § 93a ABGB.

Ist die Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt worden, so gilt § 20 LPartG nicht. Es bleibt in diesem Fall bei dem auch im geltenden Eherecht verankerten Grundsatz, dass die namensrechtliche Folge der für nichtig erklärten Lebenspartnerschaft wegfällt.

Zu § 21:

§ 21 LPartG regelt den Unterhaltsanspruch eines Lebenspartners bzw. einer Lebenspartnerin, wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde. Abs. 1 rezipiert den in § 66 EheG enthaltenen Grundsatz des verschuldensabhängigen Unterhaltsanspruchs, Abs. 2 die Bemessungs- und Minderungsregel des § 67 EheG. Abs. 3 behandelt wie § 68 EheG die Unterhaltspflicht bei beidseitig gleichzeitigem Verschulden.

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 68a Abs. 2, 3 und 4 EheG über den verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahme auf die Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht übernommen werden soll. Gleiches gilt für die Regelung des § 68a Abs. 1 EheG, die sich zur Gänze auf die Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes bezieht, was bei gleichgeschlechtlichen Paaren – zumindest derzeit – kaum zutrifft. Sollte ausnahmsweise die Kinderbetreuung eine Rolle spielen, so werden die scheidungsrechtlichen Regelungen analog heranzuziehen sein. Nicht übernommen werden soll auch die in der Systematik des EheG begründete Verweisungsvorschrift des § 69 Abs. 1 EheG. Ihre Regelung geht nämlich in § 21 Abs. 1 und 2 LPartG auf, weil sich diese auf den allein oder überwiegend schuldigen Teil beziehen, somit davon ausgehen, dass das Urteil einen Schuldausspruch enthält. Dadurch entsteht keine Abweichung vom geltenden Eherecht.

Auch § 69 Abs. 2 EheG soll nicht übernommen werden. Dabei handelt es sich um jene unterhaltsrechtliche Regelung, welche die Scheidungsreform des Jahres 1978 (Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978 und Nr. 303/1978) wesentlich gestützt hat. Bis dahin konnte nämlich ein Ehegatte, der schuldlos und an der Scheidung nicht interessiert war, darauf vertrauen, dass die Ehe nicht gegen seinen Willen geschieden werden kann. Die Scheidungsreform des Jahres 1978 hat dies aber durch die Neufassung des § 55 EheG wesentlich geändert. Dabei wurde zum Ausgleich von Benachteiligungen für den schuldlosen Teil einerseits die unterhaltsrechtliche Rechtsfolge geschaffen, dass der Unterhaltsanspruch so wie bei aufrechter Ehe zu bemessen ist und jedenfalls die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abzudecken hat. In pensionsrechtlicher Sicht wurden solche schuldlos geschiedene Ehegatten im fortgeschrittenen Alter und nach länger dauernder Ehe hinsichtlich der Pensionshöhe echten Witwen bzw. Witvern gleichgestellt. Der Entwurf schlägt vor, diese spezielle unterhaltsrechtliche Folge, die ihre Wurzel in der Geschichte des österreichischen Scheidungsrechtes hat, für Lebenspartnerschaften nicht zu übernehmen. Damit ist selbstverständlich keine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner beabsichtigt. Vielmehr soll dem Wunsch mancher Interessensvertretungen von gleichgeschlechtlich Orientierten nach einer Modifikation des Scheidungsrechtes zumindest in diesem Punkt, entsprochen werden. Festzuhalten ist in diesem

Zusammenhang, dass derzeit sicher noch Menschen in einer Ehe leben, die vor dem In-Kraft-Treten der Scheidungsreformgesetze 1978 geschlossen wurde, was für Lebenspartnerschaften jedenfalls nicht zutrifft.

Abs. 5 entspricht der in § 69 Abs. 3 EheG vorgezeichneten Regelung.

Abs. 6 entspricht dem § 69a EheG.

Abs. 7 entspricht dem § 73 EheG. § 69b EheG soll wegen der unterschiedlichen Systematik des nachehelichen Unterhaltsrechts nicht übernommen werden. § 21 Abs. 4 LPartG enthält nämlich keinen durch eine Überschrift herbeigeführten Bezug auf die Unterhaltspflicht bei Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens und ist somit über diese Einengung hinaus wirksam.

Zu § 22:

§ 22 LPartG regelt entsprechend den §§ 70 bis 72 EheG die Art der Unterhaltsgewährung.

Zu § 23:

Die §§ 73 bis 78 EheG regeln die Begrenzung und den Wegfall des nachehelichen Unterhaltsanspruchs. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 23 Abs. 1 bis 4 LPartG, wobei – den modernen Lebenserwartungen entsprechend – die Reihenfolge geändert werden soll. Abs. 1 entspricht dem § 75 EheG. Abs. 2 entspricht dem geltenden § 74 EheG. Dieser sieht vor, dass der Unterhaltsanspruch unter anderem dann verwirkt wird, wenn nach der Scheidung der Berechtigte gegen den Willen des Verpflichteten einen „ehelichen oder unsittlichen Lebenswandel“ führt. Diese Terminologie erscheint zwar veraltet, doch entspricht deren Übernahme dem in den Vorgesprächen geäußerten Wunsch der Interessenvertretungen der Homosexuellen.

Abs. 3 regelt das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs durch den Tod des berechtigten Teils nach dem Vorbild des § 77 EheG. Abs. 4 enthält Regelungen für den Fall des Todes des Verpflichteten, die dem § 78 EheG entsprechen. Abs. 5 übernimmt schließlich die in § 80 EheG enthaltene Regelung über Unterhaltsverträge.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ist exakt dem § 81 EheG nachgebildet.

Nach dem vorgeschlagenen § 24 LPartG unterliegen grundsätzlich der Aufteilung jene Vermögenswerte, die das Lebenspaar während aufrechter Lebenspartnerschaft geschaffen hat. Nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft sollen demnach das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse aufgeteilt werden. Unter partnerschaftlichem Gebrauchsvermögen sind bewegliche und unbewegliche Sachen – davon werden auch Rechte oder Tiere umfasst sein – zu verstehen, die dem Gebrauch beider Lebenspartnerinnen bzw. beider Lebenspartner während aufrechter Lebenspartnerschaft gedient haben. Beim Hausrat handelt es sich um zum Haushalt gehörende bewegliche Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind. Auch die der gemeinsamen Lebensführung des Lebenspaares gewidmeten Gebrauchsgegenstände (das können auch Luxusgegenstände sein) sind dem Hausrat zuzuzählen. Die gemeinsame Wohnung sind jene Räumlichkeiten, in denen das Lebenspaar bei Wirksamwerden der Auflösung oder Nichtigerklärung im gemeinsamen Haushalt lebt oder zuletzt gelebt hat, in denen sich der Schwerpunkt der Lebensführung beider Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner befinden oder befunden haben. Möglich ist, dass einerseits ein Lebenspaar keine gemeinsame Wohnung (mehr) hat oder dass für ein Lebenspaar mehrere Wohnungen gemeinsame Wohnungen sind, weil es zum Beispiel die Hälfte des Jahres in einer Stadtwohnung und die andere Zeit in einem Landhaus wohnt. Die gemeinsamen Ersparnisse sind in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Erfasst davon sind Wertanlagen, die für eine Verwertung bestimmt sind, wofür ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Als Beispiele sind Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere, aber auch unter Umständen Kunstgegenstände oder eine Eigentumswohnung zu nennen. In die Aufteilung sind auch Schulden einzubeziehen, die mit dem partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen und den gemeinsamen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen. Damit sind jene Schulden gemeint, die eingegangen worden sind, um Gegenstände des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens oder der gemeinsamen Ersparnisse anzuschaffen, herzustellen, instand zu halten oder zu verbessern. „In Anschlag bringen“ bedeutet, dass die Schulden bei Ermittlung der dem Lebenspaar zukommenden Vermögenswerte wertmindernd in Rechnung zu stellen sind. Auch Schulden, die nach Auflösung der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft von einem Teil getilgt worden sind, oder Schulden, denen keine Vermögenswerte gegenüber stehen, sind zu berücksichtigen.

Zu § 25:

Der vorgeschlagene § 25 LPartG entspricht dem § 82 EheG und grenzt zum einen die Begriffe des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse gegenüber der weiten

Fassung des § 24 auf das während der Lebenspartnerschaft Erworbene und Ersparte ein (Abs. 1 Z 1). Zum anderen präzisiert die Bestimmung den Inhalt dieser Begriffe, in dem Sachen ausdrücklich von der Aufteilung ausgenommen werden. Nach Abs. 2 ist eine eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte gemeinschaftliche Wohnung nur dann in die Aufteilung mit einzubeziehen, wenn der andere Teil zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf die Weiterbenützung angewiesen ist. Es muss geprüft werden, ob eine alternative Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, deren Nutzung dem anderen Teil zumutbar ist.

Auch in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit einem weiteren Teil der geplanten Familienrechtsreform eine Änderung der scheidungsrechtlichen Aufteilungsregelungen geplant ist. Sie könnte sich in einer Erweiterung der Möglichkeiten von Vorausverfügungen über die Ehewohnung und damit auch in § 25 LPartG niederschlagen. Diese Änderungen werden in einem gesonderten Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

Zu § 26:

§ 26 LPartG entspricht weitgehend dem § 83 EheG. Die im EheG enthaltene Bezugnahme auf das Wohl der Kinder (§ 83 Abs. 1 EheG) und auf die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder (§ 83 Abs. 2 EheG) soll aber nicht übernommen werden. Sollten in einem Ausnahmefall tatsächlich gemeinsame Kinder betreut worden sein, so wird eine allfällige Regelungslücke durch Analogie aus dem EheG zu schließen sein. Die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse sollen nach Billigkeit vorgenommen werden. Damit soll der Vielfalt der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden; es geht darum, dass die Folgen der Auflösung in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Teile möglichst ausgeglichenen Weise geregelt werden können. Neben diesem Aufteilungsprinzip kommen weitere Grundsätze, die in den §§ 27 und 33 genannt sind, zum Tragen.

Zu § 27:

Diese dem § 84 EheG entsprechende Bestimmung soll verhindern, dass es wegen einer vermögensrechtlichen Bindung der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner aneinander auch nach der Auflösung zu Auseinandersetzungen kommt. So soll der Fortbestand von Miteigentum des Lebenspaares nach Auflösung tunlichst vermieden werden und auch kein Benützungsrecht an einer unbeweglichen Sache des anderen eingeräumt werden. Ausnahmsweise kann die Aufteilung nach Billigkeit jedoch erfordern, dass gewisse Kontakte der getrennten Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner aufrecht bleiben.

Zu § 28:

§ 28 LPartG soll, dem § 85 EheG entsprechend, klarstellen, dass das Gesetz einer einvernehmlichen Regelung der Aufteilung den Vorzug gegenüber der gerichtlichen Entscheidung gibt. Ein Vergleich über die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse schließt daher eine Antragstellung insoweit aus, soweit diese Vereinbarung reicht. Auch nach einer einvernehmlichen Auflösung nach § 15 Abs. 5 LPartG kann es zu einem Aufteilungsverfahren kommen, etwa wenn anlässlich der Auflösung im Einvernehmen keine Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Ansprüche geschlossen wurde oder wenn eine solche Vereinbarung wegen Irrtums oder Unkenntnis eines Teils oder beider Teile unvollständig geblieben ist. Die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner können die Entscheidung des Gerichts auch nur für einzelne Vermögensgegenstände verlangen, insbesondere auch nur für eine Ausgleichszahlung. Das Gericht hat jedoch dabei die übrigen Vermögensverhältnisse des Lebenspaares angemessen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Aufteilung kann von einem oder von beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern gestellt werden.

Zu § 29:

Der dem § 86 Abs. 1 EheG nachgebildete Abs. 1 bestimmt, dass das Gericht bei beweglichen körperlichen Sachen die Übertragung des Eigentums oder eines Anwartschaftsrechts darauf von einem auf den anderen Lebenspartner anordnen kann. Weiterreichend sind demgegenüber die Befugnisse des Gerichts bei unbeweglichen Sachen. Hier kann nicht nur das Eigentum übertragen werden, sondern können auch „sonstige Rechte“, also etwa ein Fruchtgenuss, aber auch Miete oder Pacht, übertragen oder begründet werden.

Der dem § 86 Abs. 2 EheG entsprechende Abs. 2 bestimmt, dass, soweit das Eigentum an einem Aufteilungsgegenstand einem Dritten zukommt, die Übertragung eines Rechts daran der Zustimmung des Dritten bedarf. Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Gerichts über dingliche Rechte keine Verfügungswirkung hat, sondern bloß den Titel für die Übertragung oder Begründung des Eigentums oder sonstiger Rechte bildet.

Zu § 30:

Der dem § 87 Abs. 1 EheG entsprechende Abs. 1 hat die Ehewohnung, die die Lebenspartner kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts benützen, zum Gegenstand. Abs. 2 behandelt nach dem Vorbild des § 87 Abs. 2 EheG die gemeinschaftliche Wohnung, die das Lebenspaar aufgrund eines sonstigen Rechts benützt. Aufgrund des Abs. 1 kann das Gericht etwa von einem Teil auf den anderen das Eigentum, einen Miteigentumsanteil, Wohnungseigentum, das Anwartschaftsrecht auf Einräumung von Wohnungseigentum oder ein sonstiges dingliches Recht übertragen. Es kann aber auch ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis zu Gunsten einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners an der Wohnung, die vom anderen Teil kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts des anderen Teils benützt worden ist, begründen. Auch kann ein dingliches Recht zu Gunsten einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners an der im Eigentum oder im Wohnungseigentum des anderen Teils oder beider Lebenspartner stehenden gemeinschaftlichen Wohnung eingeräumt werden, sofern eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann. Bei Anordnung eines Mietrechtsverhältnisses zu Gunsten einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners an der im (Mit-) Eigentum der oder des anderen stehenden gemeinschaftlichen Wohnung stehen dem Gericht weitgehende Gestaltungsbefugnisse zu. Hat keiner der beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner ein dingliches Recht an der gemeinschaftlichen Wohnung, so kann das Gericht nur anordnen, dass ein Teil anstelle des anderen in das der Benützung der gemeinschaftlichen Wohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisherige gemeinschaftliche Rechtsverhältnis alleine fortsetzt.

Auch hier sei darauf hingewiesen, dass mit einem weiteren Teil der geplanten Familienrechtsreform eine Änderung der scheidungsrechtlichen Aufteilungsregelungen geplant ist, die sich in § 30 niederschlagen könnte. Diese Änderungen werden in einem gesonderten Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

Zu § 31:

§ 31 LPartG, der seine Entsprechung in § 88 EheG findet, behandelt die Gestaltungsbefugnisse bei einer Wohnung, die einen Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufweist.

Zu § 32:

§ 32 LPartG ist dem § 89 EheG nachgebildet und regelt die Befugnisse des Gerichts bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse.

Zu § 33:

Diese Bestimmung rezipiert den Grundsatz des § 90 EheG, wonach die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran nur als „ultima ratio“ angeordnet werden soll.

Zu § 34:

§ 34 LPartG entspricht dem § 91 EheG. Abs. 1 bezieht sich auf Malversationen eines Lebenspartners, durch die der Aufteilung unterliegendes Vermögen zum Nachteil des anderen Teils verringert oder verschoben wird. Nach dem Abs. 2 sind Investitionen aus dem partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen oder den gemeinsamen Ersparnissen in einem Unternehmen, das einem oder beiden Teilen gehört oder an dem einem oder beiden Teilen ein Anteil zusteht, wertmäßig bei der Aufteilung mit gewissen Einschränkungen zu berücksichtigen. Abs. 3 will Benachteiligungen eines Teils entgegenwirken, die dadurch entstehen, dass eine Sache zwar während aufrechter Lebenspartnerschaft wie partnerschaftliches Gebrauchsvermögen von beiden Teilen genützt wurde, dann aber – weil sie zu einem Unternehmen gehört und damit der Aufteilung entzogen ist – nur noch einer Lebenspartnerin bzw. einem Lebenspartner zur Verfügung steht.

Zu § 35:

§ 35 LPartG entspricht dem § 92 EheG. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 LPartG sind in die Aufteilung auch Schulden einzubeziehen, die mit dem Gebrauchsvermögen und den Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen oder mit dem gemeinsamen Lebensaufwand zusammenhängen. Im Einzelfall kann es sich als nötig erweisen, dass solche Schulden – im Verhältnis zwischen den Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern – von einem auf den anderen überwält werden.

Zu § 36:

Wie nach § 93 EheG sind die Anordnungen zur Durchführung der Entscheidung nach dem Billigkeitsgrundsatz zu treffen. So hat etwa das Gericht eine von den Umständen des Einzelfalls abhängende Räumungsfrist festzusetzen, die dem früheren Lebenspartner eingeräumt wird, um die gemeinschaftliche Wohnung verlassen zu können. Zu dem mit der Durchführung der Entscheidung

verbundenen Aufwendungen nach Satz 2 gehören etwa Transport- und Übersiedlungskosten oder die Eintragungsgebühren bei der Übertragung einer Liegenschaft.

Zu § 37:

§ 37 LPartG ist dem § 94 EheG nachgebildet. Kann die reale Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse nicht zu einem billigen Ausgleich zwischen den Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern führen, so hat das Gericht die noch bestehende Unbilligkeit durch Auferlegung einer Geldzahlung und die Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung auszugleichen.

Zu § 38:

Nach dieser Bestimmung, die ihr Vorbild in § 95 EheG hat, erlischt der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Zu § 39:

§ 39 LPartG ist dem § 96 EheG nachgebildet. Der Aufteilungsanspruch ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar. Voraussetzung dafür ist, dass er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Zu § 40:

Diese Bestimmung ist § 97 EheG nachgebildet. Die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner können auf den Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens nach den §§ 24 bis 41 nicht im Voraus rechtswirksam verzichten. Treffen sie aber – ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft – eine Vereinbarung über eine künftige Aufteilung des Gebrauchsvermögens für den Fall der Auflösung oder Nichtigerklärung und wendet sich später einer der Lebenspartner wegen der Aufteilung dennoch an das Gericht, so wird dieses bei der Beurteilung der Frage, wie das Vermögen nach Billigkeit zu teilen ist, auch den Inhalt der von den Lebenspartnern geschlossenen Vereinbarung und die Gründe, die die Lebenspartner zu einer solchen Vereinbarung bewogen haben, zu beachten und zu werten haben. Die Aufteilung der gemeinsamen Ersparnisse können die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner jedoch vertraglich frei regeln, daher können sie auch auf eine Aufteilung der Ersparnisse nach den §§ 24 ff. im Voraus (teilweise) verzichten. Zur Rechtswirksamkeit bedarf es der Form des Notariatsaktes.

Der Ausschluss eines Verzichts auf die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und die Formvorschrift für Verträge über die Aufteilung gemeinsamer Ersparnisse gelten nicht für Vereinbarungen der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, die mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft zusammenhängen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen, die beide Teile zum Zweck der Regelung der Auflösungsfolgen und im Rahmen eines Verfahrens auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft oder unmittelbar vor Einleitung eines solchen Verfahrens schließen. Vereinbarungen nach Abs. 2 sind formfrei, sie bedürfen daher auch nicht der Schriftform.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass mit einem weiteren Teil der geplanten Familienrechtsreform auch eine Änderung der scheidungsrechtlichen Aufteilungsregelungen im Sinn einer Erleichterung von Vorausverfügungen über das Gebrauchsvermögen und die Ersparnisse überlegt wird, die sich in § 40 niederschlagen könnte. Diese Änderungen werden in einem gesonderten Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

Zu § 41:

Ziel dieser der dem § 98 EheG entsprechenden Gesetzesstelle ist es, Härten zu mindern, die sich nach der Auflösung der Lebenspartnerschaft aus der Mithaftung eines Teils für einen Kredit des anderen Teils ergeben können. Häufig nimmt nämlich der Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit denjenigen Teil in Anspruch, der keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Kredit gezogen hat, sei es weil die Kreditsumme oder der damit angeschaffte Gegenstand schon während der Lebenspartnerschaft hauptsächlich dem anderen Teil zu Gute gekommen ist, sei es, weil dieser Gegenstand im Rahmen der Vermögensteilung dem anderen Teil zugefallen ist. Zwar kann das Gericht nach § 35 in einem solchen Fall diesen Teil auch zur Zahlung der Schulden verpflichten, doch wirkt diese Regelung nur im Innenverhältnis zwischen den Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern. Mit der Bestimmung des § 41 besteht die Möglichkeit, dieser Schuldenregelung im Verhältnis zwischen den Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern durch Richterspruch auch eine Wirkung gegenüber dem Gläubiger zu verschaffen.

Zu § 42:

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass mit Nichtigkeitsklärung der Lebenspartnerschaft alle ihre Wirkungen rückwirkend wegfallen. Der Schutz gutgläubiger Dritter für diese Fälle ist in § 19 Abs. 1 LPartG geregelt.

Von dieser Grundregel stellt Abs. 2 eine Ausnahme auf: Wusste auch nur ein Teil nichts von der Nichtigkeit, so finden die Vorschriften über die gerichtliche Auflösung entsprechende Anwendung. Wusste der andere Teil von der Nichtigkeit, so ist er wie ein schuldig Erklärer zu behandeln. Dies hat Bedeutung für die güterrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Folgen.

Nach Abs. 3 kann derjenige Lebenspartner, dem die Nichtigkeit nicht bekannt war, von der in Abs. 2 statuierten Ausnahme wieder abweichen, indem er erklärt, dass es bei den Folgen der Nichtigkeit bleiben solle.

Zu Art. II (Änderungen des ABGB):**Zu Z 1 (§ 41):**

Die Regelung des zweiten Satzes des § 41 ABGB über die Schwägerschaft wird auf die Lebenspartnerschaft erweitert.

Zu Z 2 (§ 162b):

Ebenso wie bei einer Ehe die Legitimierung eines Ehegatten auf den gemeinsamen Namen eine Auswirkung haben kann, so ist dies auch bei einer Lebenspartnerschaft der Fall.

Zu Z 3 (§ 284c):

Wenn beide Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt leben, sollen sie auch nächste Angehörige im Sinn des § 284c ABGB sein.

Zu Z 4 (§ 364c):

Auch die Regelung über das Belastungs- und Veräußerungsverbot soll auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Z 5 (§ 583):

Künftig sollen nicht nur Ehegatten, sondern auch Lebenspartner gemeinsam, das heißt in derselben Testamentsurkunde, testieren können (§ 1248).

Zu Z 6 (§§ 594 und 595):

Nach den vorgeschlagenen Änderungen soll der Kreis der als Testamentszeugen unfähigen Angehörigen um die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner erweitert werden.

Zu Z 7 (§ 602):

Nach geltendem Recht ist der Abschluss von Erbverträgen Ehegatten vorbehalten. Künftig soll diese Möglichkeit auch Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern offenstehen (siehe auch § 1249 ABGB).

Zu Z 8 (§ 730):

Mit dem vorgeschlagenen § 730 soll der Kreis der gesetzlichen Erben um Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner erweitert werden.

Zu Z 9 (§§ 757 bis 759):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 757 bis 759 sollen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts gleichgestellt werden.

§ 759 Abs. 1 soll in der bisherigen Fassung gestrichen werden, weil die Bestimmung auf eine „Scheidung“ vor In-Kraft-Treten des EheG unter Aufrechterhaltung des Ehebandes abstellt. Die bisherige Regelung soll aber nach den Übergangsbestimmungen weiterhin auf Altfälle anwendbar sein. Die vorgeschlagene Fassung des § 759 regelt, dass auch der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis dann versagt ist, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des überlebenden Teils Anspruch auf Auflösung der Lebenspartnerschaft und bereits die Klage erhoben hatte. Inhaltlich soll im Vergleich zur bisherigen Fassung – mit Ausnahme der Erweiterung auf die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner – keine Änderung erfolgen.

Zu Z 10 (§ 762):

§ 762 in seiner vorgeschlagenen Fassung erweitert den Kreis der Pflichtteilsberechtigten um die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner.

Zu Z 11 (§ 765):

Nach dieser Bestimmung soll die Höhe des Pflichtteils der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners – wie jener des Ehegatten – die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausmachen.

Zu Z 12 (§ 769):

Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner soll aus den gleichen Gründen wie der Ehegatte enterbt werden können.

Zu Z 13 (§ 781):

Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner soll – ebenso wie der Ehegatte – nur den Pflichtteil fordern können, sofern sie oder er mit Stillschweigen übergangen wurde.

Zu Z 14 (§ 783):

Wurde ein Noterbe vom Erblasser nicht (hinreichend) bedacht, so sollen verhältnismäßig alle Erben und Legatäre zur Deckung des Pflichtteils belastet werden. Beizutragen haben alle Vermächnisse mit Ausnahme des Vorausvermächnisses des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners.

Zu Z 15 (§ 785)

§ 785 Abs. 1 stellt klar, dass die Schenkungsanrechnung nur auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, des pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder des pflichtteilsberechtigten Teils einer Lebenspartnerschaft erfolgen kann. Abs. 2 bestimmt unter anderem, dass der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner das Recht auf Schenkungsanrechnung nur dann zusteht, wenn die Schenkung während der Lebenspartnerschaft gemacht worden ist. Abs. 3 bedarf dagegen keiner Anpassung.

Zu Z 16 (§ 789):

Auch in den Pflichtteil der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners ist alles einzurechnen, was diese Person als gesetzliches Vorausvermächnis im Sinne des geänderten § 758 erhält.

Zu Z 17 (§ 796):

Solange sich ein Ehegatte oder eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner nicht (wieder) verehelicht oder eine (neuerliche) Lebenspartnerschaft eingeht, hat sie oder er gegen die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile einen Anspruch auf Unterhalt wie bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 94 ABGB bzw. § 12 LPartG).

Zu Z 18 (§ 803):

Durch die Änderung des zweiten Satzes soll klargestellt werden, dass ein vertraglicher Verzicht in Form eines Erbvertrags, abgeschlossen durch Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, mit dem dem überlebenden Teil die Errichtung eines Inventars verboten werden soll, wirkungslos ist.

Zu den Z 19 bis 26 (28. Hauptstück):

Es soll weder die Überschrift, noch ein Großteil der Regelungen des die Ehepakete betreffenden 28. Hauptstückes des ABGB an die Lebenspartnerschaft angepasst werden. Dies zum einen, weil sich die Bezeichnung „Ehepakete“ eingelebt hat und eine Änderung zu weiteren Anpassungen führen müsste, zum anderen, weil mit Ausnahme der Erbverträge und der Gütergemeinschaft Vertragsfreiheit herrscht, wenn von der Notariatsaktpflicht abgesehen wird (vgl. die vorgeschlagene Änderung des § 1 lit. a Notariatsaktsgesetz). Darüber hinaus soll in einem weiteren Teil des Legislativprojektes „Familienrechtsreformpaket“ eine umfassende Durchforstung des 28. Hauptstückes zu Diskussion gestellt werden.

Zu Z 19 (§ 1231 letzter Satz):

Durch die Beifügung des letzten Satzes wird geregelt, dass auch Eltern einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners ausstattungspflichtig sind.

Zu Z 20 und 21 (§§ 1233, 1234, 1236 und 1237):

Die Änderungen sollen das eherechtliche Instrument der Gütergemeinschaft auch für die Lebenspartnerschaft eröffnen. Die geänderte Fassung des § 1233 stellt klar, dass auch die Eingehung einer Lebenspartnerschaft allein noch keine Gütergemeinschaft begründet. Gesetzlicher Güterstand einer Lebenspartnerschaft ist somit jener der Gütertrennung (§ 1237). Nach § 1234 ist auch die vereinbarte Gütergemeinschaft in einer Lebenspartnerschaft in der Regel nur auf den Todesfall zu verstehen. § 1236 in der geänderten Fassung regelt nun auch den Fall, dass eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner ein unbewegliches Gut besitzen und das Recht des anderen Teils zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen wird.

§ 1237 regelt den gesetzlichen Güterstand sowohl von Eheleuten als auch von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern. Dieser ist jener der Gütertrennung (siehe auch § 1233 ABGB).

Zu Z 22 (§§ 1248 bis 1254):

Nach § 1248 soll es neben den Ehegatten auch Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern gestattet sein, ein wechselseitiges Testament zu errichten, sich somit selbst – zumindest teilweise – gegenseitig als Erben einzusetzen.

Mit den Änderungen der §§ 1249 ff. soll der Anwendungsbereich der Bestimmungen über Erbverträge auch auf Erbverträge zwischen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern ausgedehnt werden. In § 1252 soll der Bezug auf die Eintragung von Erbverträgen in den öffentlichen Büchern beseitigt werden, weil dies das Grundbuchgesetz nicht vorsieht.

Zu Z 23 (§ 1262):

Auch eine zwischen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern vereinbarte Gütergemeinschaft soll durch den Konkurs eines Teils aufgelöst werden. Das gemeinschaftliche Vermögen ist dann zwischen den Teilen wie beim Tod aufzuteilen.

Zu Z 24 (Aufhebung der §§ 1263 und 1264):

Die geltenden Bestimmungen regeln die Wirkung einer „Scheidung“ im Sinn der Stammfassung des ABGB, nämlich einer Trennung von Ehegatten von Tisch und Bett unter Aufrechterhaltung des Ehebandes, auf die Ehepakete. Eine derartige Scheidung sieht das österreichische Eherecht seit Inkraft-Treten des EheG nicht mehr vor. Die §§ 1263 und 1264 können daher formell aufgehoben werden; sie gelten nach den Übergangsbestimmungen für Altfälle weiter.

Zu Z 25 (§ 1265):

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird auf Ehepakete, die von einem Lebenspaar abgeschlossen werden, ausgedehnt.

Zu Z 26 (§ 1266):

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung soll um den Fall der aufgelösten Lebenspartnerschaft erweitert werden. Gleichzeitig soll der Wortlaut an die gerichtliche Auflösung einer Ehe dem Bande nach angepasst werden. Da die Regelung schon in ihrer geltenden Fassung auf solche Auflösungen anzuwenden ist, ist eine Übergangsregelung entbehrlich.

Zu Z 27 und 28 (§§ 1458 und § 1495):

Ebenso wie andere Familienrechte, können auch Rechte der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners nicht ersessen werden (§ 1458). Der Anwendungsbereich des § 1495 zum Beginn und Lauf der Verjährungs- und Ersitzungsfristen soll auch auf Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner erstreckt werden.

Zu Art. III (Änderung des EheG):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich des Eherechts dem Verbot der Doppelhehe entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die Lebenspartnerschaft vor. In weiterer Folge wird die Klagebefugnis für die Nichtigkeitsklage wegen einer Doppelhehe auf die frühere Lebenspartnerin oder den früheren Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Art. IV (Änderung des Mietrechtsgesetzes):

Diese Änderungen dienen der Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten bei der Abtretung der Mietrechte und dem Eintrittsrecht.

Zu Art. V (Änderung des Unterbringungsgesetzes):

Die Vorschrift über die Rechtsmittellegitimation in Unterbringungssachen ist an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu Art. VI (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

Zu den Z 1 bis 3 (§ 55 Abs. 1, § 75 Abs. 1, § 77 Abs. 2)

Im Urheberrechtsgesetz ist die Angehörigeneigenschaft in den §§ 55, 75, 77 und 78 von Bedeutung.

§ 55 UrhG enthält eine – über die Vervielfältigung zum eigenen bzw. privaten Gebrauch nach § 42 UrhG hinausgehende - freie Werknutzung an einem Lichtbildwerk, das ein auf Bestellung geschaffenes Bildnis einer Person zum Gegenstand hat. § 75 enthält eine parallele Ausnahme vom verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers. In beiden Fällen dürfen nicht nur der Besteller des Bildnisses und der Abgebildete,

sondern nach dessen Tod neben weiteren Angehörigen auch der überlebende Ehegatte des Abgebildeten einzelne Lichtbilder herstellen, gegen Entgelt herstellen lassen und unentgeltlich verbreiten.

Die persönlichkeitsrechtliche Norm des § 77 UrhG hat den Schutz von Briefen, Tagebüchern und ähnlichen vertraulichen Aufzeichnungen zum Gegenstand und macht das Verbot ihrer Veröffentlichung von der Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Verfassers bzw. nach seinem Tod bestimmter naher Angehöriger abhängig. Auch hier ist als naher Angehöriger der überlebende Ehegatte genannt. Auf die Definition der nahen Angehörigen in § 77 Abs. 2 wird im Übrigen auch in § 78 über den Bildnisschutz verwiesen.

Im Sinn der mit dem Entwurf angestrebten Angleichung der Position der Lebenspartner an die Position verheirateter Personen und der beabsichtigten Beseitigung von Diskriminierungen soll in den angesprochenen Bestimmungen der überlebende Teil einer Lebenspartnerschaft dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Art. VII (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch in Ansehung der Ehepakete der Unternehmer der Ehe gleichstellen.

Zu Art. VIII (Änderung des IPR-Gesetzes):

Die Kollisionsrechte der Mitgliedstaaten der EU beschreiten bei der kollisionsrechtlichen Behandlung registrierter Partnerschaften keinen einheitlichen Weg; sie werden jedenfalls allgemein wie ein familienrechtliches und nicht wie ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis angeknüpft“ (*Wagner*, Das neue Internationale Privat- und Verfahrensrecht zur eingetragenen Partnerschaft, IPRax 4/2001, 281 [284] mwN), die §§ 27a ff. werden daher auch im Abschnitt 3 des IPRG geregelt.

Als Anknüpfungsmerkmal für die Verweisung bieten sich der Registerort oder wie bei der Ehe die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Aufenthalt der Lebenspartner an. Ohne weitere Differenzierung führt keines dieser Anknüpfungsmerkmale zu einer praktikablen und sachgerechten Lösung: Einige Staaten beschränken wie Österreich, aber anders als etwa die skandinavischen Staaten, die Begründung der Partnerschaft nicht auf Personen mit einem bestimmten Nahebezug zum Registerstaat. Eine Lebenspartnerschaft kann daher in einem Staat begründet werden, zu dem die Partner weder durch ihre Staatsangehörigkeit noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt ein Naheverhältnis haben.

Eine umfassende Anknüpfung an den Registerstaat sowohl für die Begründung, die Wirkungen und Auflösung der Lebenspartnerschaft könnte somit entgegen den Grundgedanken des § 1 dazu führen, dass für die Lebenspartnerschaft ein Recht maßgebend wäre, zu dem die Partner keinen Nahebezug haben; außerdem wäre in vielen Fällen, ohne sachliche Notwendigkeit, ausländisches Recht anzuwenden. Die Lebenspartner könnten so mit der Auswahl des Registerortes auch das maßgebende Recht wählen. Eine solche faktisch unbeschränkte Rechtswahlmöglichkeit gibt es im internationalen Familienrecht bisher nicht.

Aber auch eine Übernahme der §§ 16 ff. scheidet aus: Während alle Rechtsordnungen die Ehe als Rechtsinstitut kennen, ist dies bei der Lebenspartnerschaft noch nicht der Fall. Selbst in den Staaten, die das Institut der Lebenspartnerschaft kennen, ist es sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine primäre Anknüpfung an das Personalstatut würde daher in vielen Fällen zur Unwirksamkeit der Partnerschaft, zum Entfall der Wirkungen oder zur Unauflösbarkeit der Lebenspartnerschaft führen.

Ähnlich wie im deutschen Recht (Art. 17a EGBGB), ist die vorliegende Regelung eine Kombination dieser beiden Ansätze. Während sich die Begründung der Lebenspartnerschaft und das Güterrecht der Lebenspartnerschaft mangels Rechtswahl nach dem Recht des Registerortes richten (s. dazu näher die Erläuterungen zu § 27a und § 27c), ist für ihre persönlichen Rechtswirkungen und die Auflösung das Recht anzuwenden, zu dem im Regelfall die engste Beziehung angenommen werden kann. Anders als in den §§ 16 ff. ist aus den bereits genannten Gründen aber nicht das Personalstatut, sondern der gewöhnliche Aufenthalt der Lebenspartner primär entscheidend (s. dazu näher die Erläuterungen zu § 27b).

Sieht das danach maßgebende Recht keine Rechtswirkungen vor (§ 27b Z 2 und 3) oder keine Auflösung der Lebenspartnerschaft (§ 27d Z 3), so soll österreichisches Recht anzuwenden sein (s. die Erläuterungen zu § 27b zur Anwendung österreichischen Rechts und nicht des Registerrechts).

Das Kollisionsrecht anderer Staaten (vgl. etwa Art. 17a EGBGB) sieht ua. wegen der praktisch schwierigen Ermittlung des einschlägigen Kollisionsrechts (viele Staaten haben keine ausdrücklichen Kollisionsnormen für die Lebenspartnerschaft) eine Sachnormverweisung vor. Zwar erleichtert eine solche Sachnormverweisung die Beurteilung, welches Recht anzuwenden ist, sie kann aber auch zu ungewollten Ergebnissen führen. So bliebe eine von den Lebenspartnern (nach manchen Rechtsordnungen zulässig)

getroffene Rechtswahl (etwa für die Auflösung der Lebenspartnerschaft) unbeachtlich. Wenn das IPR des Registerstaates für die materiellen Begründungsvoraussetzungen auf ausländisches Recht verweist und die Partnerschaft (etwa wegen unterschiedlicher Altersgrenzen) nach dem Sachrecht des Registerstaats unwirksam oder fehlerhaft wäre, würde die (österreichische) Sachnormverweisung auf das Recht des Registerstaates zur Unwirksamkeit der Partnerschaft für den österreichischen Rechtsbereich führen, obwohl sie im Registerstaat wirksam wäre. Daher sind die §§ 27a ff. grundsätzlich Gesamtverweisungen und umfassen auch das IPR des verwiesenen Rechts, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht Abweichendes ergibt (§§ 27b Z 3, 27d Z 3, § 27c in Verbindung mit § 11 Abs. 1). Damit fügen sie sich in das System des IPRG, das auch sonst grundsätzlich dem Prinzip der Gesamtverweisung folgt (§ 5).

Wie bei den §§ 16 ff. (Ehe) ist auch hier das Zusammenspiel der Verweisungsnormen zu beachten. Die namensrechtlichen Wirkungen einer Lebenspartnerschaft sind nach § 13 anzuknüpfen, das Erbrecht des Lebenspartners nach § 28.

Zu § 27a:

Für die Begründung der Lebenspartnerschaft, also ihre materiellen Voraussetzungen und damit verbunden die Nichtigkeit und die Aufhebung der Partnerschaft wegen Mängeln bei ihrer Begründung, verweist diese Bestimmung auf das Recht des Staates, in dem die Partnerschaft registriert worden ist. Damit unterscheidet sich die Regelung wesentlich von der entsprechenden Verweisungsnorm für die Eingehung einer Ehe (§ 17). Würde auch für die Begründung der Lebenspartnerschaft auf das Personalstatut der Partner verwiesen oder auf das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, so wären in vielen Fällen in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige oder im Ausland lebende Österreicher von der Begründung einer Lebenspartnerschaft ausgeschlossen, wenn das Recht des Personalstatuts oder des gewöhnlichen Aufenthalts eine Lebenspartnerschaft nicht kennt. Die Anknüpfung an das Personalstatut oder das Aufenthaltsrecht der Partner kann wegen der großen Unterschiede der materiellen Regelungen dazu führen, dass im Ausland begründete und registrierte Lebenspartnerschaften zwar im Registerstaat, nicht aber in Österreich wirksam sind, also „hinkende“ Rechtsverhältnisse bleiben. Die Anknüpfung an das Recht des Registerstaates hingegen sichert die Wirksamkeit im Ausland gültig begründeter Lebenspartnerschaften für den österreichischen Rechtsbereich.

Für die Form der Partnerschaftsbegründung ist im Unterschied zur Form der Eheschließung (§ 16) keine gesonderte Verweisungsnorm vorgesehen, so dass das allgemeine Formstatut des § 8 heranzuziehen ist. Da danach die Form einer Rechtshandlung nach der *lex causae* zu beurteilen ist, die Form der Partnerschaftsbegründung also nach dem Recht des Registerstaates, und alternativ nach dem Recht des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird, das ebenfalls das Recht des Registerstaates ist, kann im Ergebnis eine Lebenspartnerschaft in Österreich nur nach der österreichischen Form begründet werden, sodass sich ein Formvorbehalt wie in § 16 Abs. 1 erübrigt.

Das LPartG unterscheidet nicht wie das EheG zwischen Aufhebung und Scheidung, also der Auflösung wegen Mängeln bei der Begründung der Partnerschaft und der wegen später eintretender Umstände. Da die beiden Auflösungsarten kollisionsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind, schränkt § 27a den Begriff der Auflösung ein. Es ist eine Auflösung im Sinn des § 14 LPartG gemeint.

Es ist denkbar, dass Lebenspartner ihre Partnerschaft nacheinander in mehreren Staaten registrieren lassen und nach dem Recht einiger dieser Staaten die Partnerschaft erst durch die Registrierung in diesem Staat begründet wird. Gleichermäßen ist es möglich, dass Ehegatten eine Ehe nacheinander in unterschiedlichen Staaten schließen (vgl. auch § 13 der 1. DVEheG). In beiden Fällen handelt es sich dennoch nur um eine Lebenspartnerschaft bzw. Ehe, die als solche hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Anfechtbarkeit als einheitliche personenstandsrechtliche Beziehung zu beurteilen ist. Entscheidend sind nicht die Wirksamkeit oder die Mängel einzelner in unterschiedlichen Staaten nacheinander erfolgter Begründungs- und Registrierungsakte, sondern die Wirksamkeit und allfällige Mängel der Partnerschaft an sich. Eine Partnerschaft, die nach dem Recht des Staates der ersten Registrierung unwirksam oder vernichtbar ist, nach dem Recht des Staates, in dem sie später registriert worden ist, jedoch wirksam und mangelfrei, ist aus österreichischer Sicht wirksam und bestandfest; die spätere Registrierung heilt die mangelhafte frühere. Die Partnerschaft ist daher wirksam und bestandfest, wenn sie es nach einem der maßgebenden Rechte ist. Einer eigenen Bestimmung zum maßgebenden Recht (für die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft und deren Anfechtung wegen Nichtigkeit oder Mängeln bei der Eingehung) bei Mehrfachregistrierung einer Partnerschaft bedarf es, wie auch bei der Ehe, - anders aber als bei § 27c – daher nicht.

Zu § 27b:

Wie § 18 für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sieht § 27b für die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft eine Anknüpfungsleiter vor. Allerdings soll in erster Linie das Recht

des gemeinsamen oder des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Partner maßgebend sein, das gemeinsame Personalstatut erst in zweiter Linie.

Viele Rechtsordnungen kennen das Institut der Lebenspartnerschaft nicht oder räumen ihr nur beschränkte Wirkungen ein. Bei primärer Verweisung auf das Personalstatut wäre es nicht ungewöhnlich, dass auf die Alternativanknüpfungen der Z 2 und 3 zurückgegriffen werden müsste. Rechtsfragen über die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft werden mehrheitlich im Aufenthaltsstaat der Partner auftreten. Die primäre Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts – ein Recht, das zweifellos einen engen Sachverhaltsbezug hat – erübrigt es in vielen Fällen, das Personalstatut zu ermitteln, manchmal bloß um dann festzustellen, dass es nicht angewendet wird, sondern ein Ersatzrecht. Die persönlichen Rechtswirkungen einer in Österreich begründeten Lebenspartnerschaft von ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland könnten nach österreichischem Recht beurteilt werden, ohne zuerst feststellen zu müssen, dass diese Partnerschaft nach dem Personalstatut keine Rechtswirkungen hat.

Wenn die Verweisung auf das Aufenthaltsrecht ins Leere geht, etwa weil die Partner keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und gehabt haben, ist das gemeinsame Personalstatut heranzuziehen. Die persönlichen Rechtswirkungen einer Partnerschaft zweier Österreicher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, der kein vergleichbares Institut oder keine entsprechenden Wirkungen kennt, sind nach österreichischem Recht zu beurteilen (Z 2), ohne dass auf Ersatzrecht ausgewichen werden muss.

Schließlich beruft die Z 3 das österreichische Recht als Ersatzrecht, wenn die Partner weder einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt noch ein gemeinsames Personalstatut haben oder gehabt haben. In diesen Fällen ergibt sich der Nahebezug zu österreichischem Recht aus der Tatsache, dass eine Rechtsfrage aus österreichischer Sicht zu lösen ist; nur dann sind überhaupt die Regeln des IPRG anzuwenden. Für eine ersatzweise Anknüpfung an das Registerrecht würden zwar der Gleichlauf mit dem für die Begründung maßgebenden Recht sprechen und eine vielleicht bessere Vorhersehbarkeit. Beide Argumente sind aber nicht sehr tragfähig: der Gleichlauf ist in Fragen, die sich so klar trennen lassen wie die Begründung der Partnerschaft und ihre persönlichen Wirkungen, nicht erforderlich und hilft bei der praktischen Rechtsanwendung weniger als die Berufung der *lex fori*. Die Beziehung zum Registerstaat wird, wenn sie überhaupt besteht, viel geringer, jedenfalls weniger aktuell sein als die zur *lex fori*, weil ja die Partner weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Registerstaat haben oder gehabt haben (ihn keiner beibehalten hat) noch das Recht des Registerstaates ihr gemeinsames Personalstatut ist (sonst kämen ja die Verweisungen der Z 1 und 2 zum Tragen). Solange das Kollisionsrecht nicht international vereinheitlicht ist, ist Vorhersehbarkeit stets dadurch eingeschränkt, dass nicht im Voraus gesagt werden kann, von welchem Forum die kollisionsrechtliche Frage beurteilt wird, welche Kollisionsnormen der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Eine Verweisung auf Registerrecht wäre unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit nur hilfreich, wenn die Rechtsordnungen aller in Betracht kommenden foren auf das Registerrecht verweisen würden.

Es gibt eine weitere Fallkonstellation, in der die Verweisung ins Leere führt - hier auf materieller Ebene - und eine Ersatzanknüpfung vorgesehen werden muss; wenn das nach Z 1 oder 2 anzuwendende Recht der Partnerschaft keine persönlichen Rechtswirkungen einräumt, etwa weil es die Partnerschaft als Rechtsinstitut nicht kennt, bestünde ohne Ersatzanknüpfung eine Partnerschaft, die keine persönlichen, sondern allein personenstandsrechtliche Wirkungen hat. Um diese Situation zu vermeiden, ist das nach Z 2 bestimmte Recht anzuwenden, soweit das von Z 1 bestimmte Recht der Partnerschaft keine Rechtswirkungen einräumt, und wenn auch diese Verweisung versagt, nach Z 3 österreichisches Recht. Für die Berufung österreichischen Rechts sprechen die im vorigen Absatz dargelegten Gründe.

Die Alternativanknüpfung des § 18 Abs. 2, die im letzten Satz auf das Recht des Staates abstellt, zu dem die Ehegatten einen engeren Bezug haben, konnte für die Partnerschaft nicht übernommen werden, weil in vielen Fällen auch diese Verweisung materiell ins Leere gehen würde.

Die Ersatzanknüpfung kommt zum Tragen, soweit das berufene Recht die konkrete persönliche Rechtswirkung nicht regelt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es etwa allgemein keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegenüber Lebenspartnern vorsieht. Anders als nach § 27d Z 3 und § 20 Abs. 2 (vgl. dazu *Verschraegen in Rummel*³, Rz 9 § 20 IPRG; RS0077297), kommt die Ersatzanknüpfung nur dann zum Tragen, wenn das primär anzuwendende Recht die im konkreten Fall einschlägige Rechtswirkung (z. B. Unterhalt der Lebenspartner) an sich, unabhängig vom konkreten Sachverhalt, nicht kennt; nicht aber, wenn nach diesem Recht die im konkreten Fall einschlägige Wirkung der Partnerschaft zwar grundsätzlich besteht, im Einzelfall deren Geltendmachung den Partnern nicht oder nur unter strengeren Voraussetzungen als nach dem Ersatzrecht möglich ist.

Zu § 27 c:

Es besteht kein Grund, den Partnern für das Güterrecht nicht einen ebenso weiten Gestaltungsspielraum einzuräumen wie den Ehegatten; sie können daher jedes Recht als maßgebend bestimmen. Die Verweisung auf das Registerrecht, wenn kein Recht bestimmt wurde, erweist sich als klarer und vorhersehbarer als die auf das Partnerschaftswirkungsstatut.

Da die Parteien ohnehin ein Recht bestimmen können, ist hier keine Ersatzanknüpfung wie in § 27b Z 2 und 3 vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Partnerschaft in mehreren Staaten registriert wird (s. auch die Erläuterungen zu § 27a), sei es, um Klarheit über ihren Bestand zu erhalten, sei es, weil ein Staat die Registrierung in einem anderen Staat nicht anerkennt. Um auch in diesen Fällen zu einer eindeutigen Verweisung zu gelangen, ist die Anwendung des Rechts des Staates vorgesehen, in dem die Partnerschaft erstmals registriert worden ist. Die Anknüpfung an das Recht dieses Staates setzt freilich voraus, dass die Partnerschaft in diesem Staat auch wirksam begründet wurde. Die spätere Auflösung der (in Österreich nach wie vor wirksamen) Partnerschaft für den Rechtsbereich dieses Staates ändert hingegen nichts an der Maßgeblichkeit dieses Rechts. Das entspricht dem Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts am besten.

Zu § 27d:

Für die Auflösung der Partnerschaft aus anderen Gründen als wegen Mängel bei der Eingehung der Partnerschaft, also für die Auflösung im Sinn des § 15 LPartG, übernimmt § 27d die Regelung des § 20 (Ehescheidung).

Z 3 orientiert sich an § 20 Abs. 2, führt jedoch aus den bereits genannten Gründen in Anlehnung an § 27b nicht zur Anwendung des Personalstatuts des Klägers, sondern des österreichischen Sachrechts.

Eine der zweiten Variante des § 20 Abs. 2 (kein Anknüpfungspunkt nach § 18) entsprechende Regelung ist hier nicht notwendig, weil § 27d Z 3 auf österreichisches, somit stets auf ein bestimmtes, Recht verweist.

Zu Art. IX (Änderung des Notariatsaktsgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch in Ansehung der notariatsaktspflichtigen Rechtsgeschäfte der Ehe gleichstellen. Die Lebenspartner bedürfen daher wie Ehegatten eines Notariatsakts, wenn sie miteinander in Absicht auf die lebenspartnerschaftliche Verbindung Verträge über das Vermögen (dies entspricht der Definition der Ehepakte in § 1217 ABGB) sowie Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge schließen oder einander Schuldbekennnisse abgeben wollen.

Zu Art. X und XI (Änderung der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung gleiche Regelungen wie für die Ehe vor, soweit dies auch dem für die Lebenspartnerschaft vorgesehenen materiellen Recht entspricht.

Zu § 76 Abs. 3 JN:

Die Regelung des § 76 Abs. 3 JN zur inländischen Gerichtsbarkeit wird aus folgenden Erwägungen vorgeschlagen: Anders als eine in Österreich geschlossene Ehe, wird in vielen Staaten eine in Österreich begründete Lebenspartnerschaft nicht wirksam sein. Sie kann daher dort nicht aufgelöst werden. Da die Begründung einer Partnerschaft in Österreich keinen Nahebezug der Lebenspartner zu Österreich erfordert, könnte es Fälle geben, in denen die Partnerschaft in Österreich zwar wirksam begründet worden ist, sie aber mangels österreichischer Auflösungsgerichtsbarkeit in Österreich nicht aufgelöst werden kann, weil die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 JN nicht erfüllt sind. Wenn die Lebenspartnerschaft auch im Heimat- oder Aufenthaltsstaat nicht aufgelöst werden kann, weil diese Staaten die in Österreich begründete Partnerschaft nicht anerkennen, stünde der Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft oder Ehe die bereits bestehende, mangels Gerichtsstand unauflösbare Lebenspartnerschaft entgegen. Dieses Problem könnte durch eine allgemeine internationale Zuständigkeit für das Verfahren über den Bestand einer in Österreich registrierten Partnerschaft (so auch § 661 III 1 dZPO) oder durch eine beschränkte Notzuständigkeit gelöst werden. Da die zweite Lösung im Einzelfall einen komplizierten Rechtsvergleich erfordern würde, wurde dem umfassenderen Ansatz der Vorzug gegeben.

Zu § 114a Abs. 4 JN:

Die Erweiterung der internationalen Zuständigkeit gilt nur für das Verfahren zur Auflösung der Lebenspartnerschaft, nicht für die anderen ebenfalls von § 114a Abs. 1 erfassten Eheangelegenheiten.

Zu Art. XII (Änderung des Außerstreitgesetzes):**Zum 4. Abschnitt (§§ 93 bis 96)**

Diese Änderungen dienen der Gleichstellung der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners mit dem Ehegatten in Ansehung der verfahrensrechtlichen Regelungen zu einer Auflösung der Lebenspartnerschaft im Einvernehmen.

Zum 5. Abschnitt (§§ 97 bis 99):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Lebenspartnerschaft gleiche Regelungen wie für die Ehe vor, soweit dies auch dem für die Lebenspartnerschaft vorgesehenen materiellen Recht entspricht.

Zu § 97:

§ 76 Abs. 3 und § 114a Abs. 4 letzter Satz JN sehen die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte zur Auflösung in Österreich begründeter Lebenspartnerschaften ohne weitere Voraussetzungen vor. Bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung ist auch die Behörde im ausländischen Registerstaat im Sinn des Abs. 2 Z 4 jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen für die Auflösung einer dort registrierten Lebenspartnerschaft international zuständig.

Zu Art. XIII, XIV und XV (Änderung der Exekutionsordnung, der Konkursordnung und der Anfechtungsordnung):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich der Exekutionsordnung, der Konkursordnung und der Anfechtungsordnung gleiche Regelungen wie für die Ehe vor, soweit dies auch dem für die Lebenspartnerschaft vorgesehenen materiellen Recht entspricht.

Zu Art. XVI (Änderung der Notariatsordnung):

Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe bedingt auch eine Gleichstellung bei den Ausschließungsgründen, die für Notare und Notarinnen bei der Aufnahme von notariellen Urkunden gelten. Notariatsurkunden fehlt demnach die Kraft einer öffentlichen Urkunde und sie dürfen dann nicht errichtet werden, wenn der Notar oder die Notarin selbst, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Verwandte bis zum 4. Grad Seitenlinie und verschwägte Personen bis zum 2. Grad davon betroffen bzw. beteiligt sind.

Zu Art. XVII (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Mit diesen Änderungen werden für die verschiedenen Verfahren im Zusammenhang mit der Lebenspartnerschaft die gleichen gerichtsgebührenrechtlichen Regelungen vorgesehen wie für die entsprechenden Verfahren in Ehesachen und -angelegenheiten.

Zu Art. XVIII (Änderung des Rechtsanwaltsaristgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch im Rechtsanwaltsaristrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XIX (Änderung des Privatstiftungsgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch im Privatstiftungsrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XX (Änderung des Todeserklärungs-gesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch im Todeserklärungsrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XXI (Änderung des Wohnungseigentums-gesetzes 2002):

Die vorgeschlagenen Regelungen soll die Lebenspartnerschaft auch im Wohnungseigentumsrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XXII (Änderung des Kleingartengesetzes):

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Lebenspartnerschaft auch im Kleingartenrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XXIII (Änderung des Konsumentenschutz-gesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch im Konsumentenschutzgesetz der Ehe völlig gleichstellen.

Zu Art. XXIV (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung soll die Lebenspartnerschaft auch im Versicherungsrecht der Ehe völlig gleichstellen.

Zu den Art. XXV, XXVI und XXVII (Änderungen im Anerbenrecht):

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Lebenspartnerschaft auch im Anerbenrecht der Ehe völlig gleichstellen. Das mag den herkömmlichen Gewohnheiten in der Landwirtschaft nicht entsprechen, ist aber schon deshalb erforderlich, um sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierungen hinanzuhalten. Zum Teil verwirklichen die vorgeschlagenen Änderungen auch das Ziel des Anerbenrechts, landwirtschaftliche Betriebe nach dem Tod des Erblassers nicht aufzusplitteln. Die Regelungen über das Fruchtgenussrecht des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 2 Anerbengesetz, § 19 Kärntner Erbhöfegesetz, § 24 Abs. 2 Tiroler Höfegesetz) sollen nicht geändert werden, zumal sie auf den familiären Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Anerben aufbauen.

Zu Art. XXVIII bis XXXIII (Änderung der Ausgleichsordnung, des Firmenbuchgesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Übernahmegesetzes, des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Notariatstarifgesetzes):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich der Ausgleichsordnung, des Firmenbuchgesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Übernahmegesetzes, des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Notariatstarifgesetzes eine entsprechende Gleichstellung mit der Ehe vor. Im Gerichtsorganisationsgesetz wurde die Zuweisung von Außerstreitangelegenheiten an dieselbe Gerichtsabteilung um die Abstammungssachen (§ 108 JN) ergänzt.

Zu Art. XXXIV (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft und sehen für diese im Bereich der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gleiche Regelungen wie für die Ehe vor, soweit dies auch dem auf die Lebenspartnerschaft anwendbaren materiellen Recht entspricht.

Sollte das vorgestellte, der Ehe weitestgehend entsprechende, Institut der Lebenspartnerschaft realisiert werden, so würde auch eine Anpassung im Bereich der sozialen Absicherung der nach dem Tod eines Rechtsanwalts Hinterbliebenen erforderlich werden. Derartige Regelungen müssen aber einer Gesamtbetrachtung der sozialrechtlichen Absicherung von Lebenspartnern vorbehalten bleiben, weil zunächst vor allem die Diskussion über die zivilrechtlichen Regelungen zu führen ist.

Zu den Art. XXXV, XXXVI, XXXVII (Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes):

Das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz werden aufgrund der Einführung eines Lebenspartnerschaftsgesetzes im Lichte der Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft angepasst.

Zu Art. XXXVIII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel II

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

§ 41. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§ 162b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten.

§ 284c. (1) Nächste Angehörige sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) ...

§ 364c. Ein vertragsmäßiges oder letztwilliges Veräußerungs- oder Belastungsverbot hinsichtlich einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verpflichtet nur den ersten Eigenthümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger. Gegen Dritte wirkt es dann, wenn es zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Wahl- oder Pflegekindern oder deren Ehegatten begründet und im öffentlichen Buche eingetragen wurde.

§ 583. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

§ 594. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister,

§ 41. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittels welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten oder Lebenspartner verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten Lebenspartner verschwägert.

§ 162b. Wird ein Ehegatte oder ein Lebenspartner legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten.

§ 284c. (1) Nächste Angehörige sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder Lebenspartner und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) unverändert

§ 364c. Ein vertragsmäßiges oder letztwilliges Veräußerungs- oder Belastungsverbot hinsichtlich einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verpflichtet nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger. Gegen Dritte wirkt es dann, wenn es zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern, Wahl- oder Pflegekindern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern begründet und im öffentlichen Buche eingetragen wurde.

§ 583. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten und Lebenspartner ist im Hauptstück von den Ehepakten enthalten.

§ 594. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und ebenso wenig dessen Ehegatte,

Geltende Fassung

oder in eben dem Grade verschwängerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muss, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch frey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§ 595. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwängerten Personen eine Nachlaß bestimmt; so muss die Anordnung auf die im vorhergehenden § erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

Erbverträge sind nur unter Ehegatten gültig.

§ 602. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

Gesetzliche Erben

§ 730. Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.

II. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 757. (1) Der Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Großeltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass.

(2) In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

§ 758. Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehwohnung weiter zu

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grad verschwängerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muss, um gültig zu sein, vom Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§ 595. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Lebenspartner, Kindern, Eltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwängerten Personen einen Nachlass bestimmt; so muss die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

Erbverträge

§ 602. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben, können nur zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthalten.

Gesetzliche Erben

§ 730. Gesetzliche Erben sind der Ehegatte, der Lebenspartner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.

II. Gesetzliches Erbrecht eines Ehegattens oder Lebensgefährten

§ 757. (1) Der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Großeltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers den ganzen Nachlass.

(2) In den Erbteil des Ehegatten oder Lebenspartners des Erblassers ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

§ 758. Sofern der Ehegatte oder der Lebenspartner des Erblassers nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebührt ihm als gesetzliches

Geltende Fassung

wohnen, und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

§ 759. (1) Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht und keinen Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis.

(2) Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gemäß dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.

Vierzehntes Hauptstück.**Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.****Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre.**

§ 762. Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte.

In welchem Betrage;

§ 765. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§ 769. Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte außerdem dann, wenn er seine Beistandspflicht gröblich vernachlässigt hat.

§ 781. Werden der Ehegatte oder die Eltern mit Stillschweigen übergangen, so

Vorgeschlagene Fassung

Vorausvermächtnis das Recht, in der gemeinschaftlichen Wohnung weiter zu wohnen, und die zum gemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

§ 759. Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem Ehegatten oder dem Lebenspartner dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des überlebenden Teils eine Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Auflösung der Lebenspartnerschaft erhoben hatte und der überlebende Teil als schuldig anzusehen wäre.

(2) entfällt

Vierzehntes Hauptstück.**Von dem Pflichtteile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbteil.****Welchen Personen als Notherben ein Pflichtteil gebühre**

§ 762. Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, sowie der Ehegatte oder Lebenspartner.

In welchem Betrag

§ 765. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind, dem Ehegatten oder dem Lebenspartner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§ 769. Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte, der Lebenspartner und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte oder der Lebenspartner außerdem dann, wenn diese Person ihre Beistandspflicht gröblich vernachlässigt hat.

§ 781. Werden der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Eltern mit

Geltende Fassung

können sie nur den Pflichtteil fordern.

Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beizutragen habe.

§ 783. In allen Fällen, wo einem Noterben der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatare, nicht jedoch der Ehegatte mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.

§ 785. (1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlaß mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 maßgebend ist.

(2) Das Recht nach Abs.1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind.

(3) ...

§ 789. Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuß darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen; in den Pflichtteil des Ehegatten außerdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.

§ 796. Der Ehegatte hat, außer in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er sich nicht wiederverehelicht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was der Ehegatte nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlicher Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen eigenes Vermögen des Ehegatten oder Erträge einer von ihm tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.

Vorgeschlagene Fassung

Stillschweigen übergangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.

Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichtteils beizutragen habe

§ 783. In allen Fällen, wo einem Noterben der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatare, nicht jedoch der Ehegatte oder der Lebenspartner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.

§ 785. (1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder eines pflichtteilsberechtigten Lebenspartners sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 maßgebend ist.

(2) Das Recht nach Abs.1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind, und dem Lebenspartner nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während der Lebenspartnerschaft gemacht worden sind.

(3) unverändert

§ 789. Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuss darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen; in den Pflichtteil des Ehegatten oder des Lebenspartners außerdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.

und des Ehegatten oder Lebenspartners auf den Unterhalt

§ 796. Der Ehegatte oder Lebenspartner hat, außer in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er nicht eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94 bzw. des § 12 LPartG. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechnete Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlicher Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträge einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen

Geltende Fassung

Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

§ 803. Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbiethen. Selbst die in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

§ 1231. Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§. 1220 - 1223).

4) Gütergemeinschaft.

§ 1233. Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurtheilet wird.

§ 1234. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

§ 1236. Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen; so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freye Eigenthume seines Antheiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

Vorgeschlagene Fassung

Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

§ 803. Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht nehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Auch ein vertraglicher Verzicht ist wirkungslos.

§ 1231. Weder der Bräutigam, noch seine Eltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Eltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§. 1220 - 1223). In gleicher Weise trifft die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners die Pflicht zur Ausstattung.

4) Gütergemeinschaft.

§ 1233. Die eheliche Verbindung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilt wird.

§ 1234. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten oder in einer Lebenspartnerschaft wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem überlebenden Teil das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Teils noch vorhanden sein wird.

§ 1236. Besitzt ein Ehegatte oder ein Lebenspartner ein unbewegliches Gut und wird das Recht des andern Teils zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der Ehegatte oder der Lebenspartner über diese Hälfte keine Anordnung machen kann. Auf die Nutzungen während der Ehe erhält der andere Teil durch die Einverleibung aber keinen Anspruch. Nach dem Tode eines Teils gebührt dem überlebenden Teil sogleich das freie Eigentum seines Anteils, doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachteil gereichen.

Geltende Fassung

5. Gesetzlicher ehelicher Güterstand.

§ 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.

Wechselseitige Testamente;

§ 1248. Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden (§. 583).

Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

§ 1249. Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§. 602). Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, dass er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde.

§ 1250. Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen; aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmigung des Gerichtes, nur in so fern bestehen, als sie ein gültiges Testament ist.

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen.

§ 1251. Was von Bedingungen bey Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden.

Wirkungen des Erbvertrages.

§ 1252. Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert

Vorgeschlagene Fassung

5. Gesetzlicher Güterstand

§ 1237. Haben Ehegatten oder Lebenspartner über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Teil sein voriges Eigentumsrecht. Darauf, was der eine Teil während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erwirbt oder auf was immer für eine Art erhält, hat der andere keinen Anspruch.

Wechselseitige Testamente;

§ 1248. Den Ehegatten oder Lebenspartnern ist es gestattet, in ein und dem demselben Testament sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theils auf die Widerrufung des andern Theils nicht geschlossen werden (§ 583).

Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

§ 1249. Zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§ 602). Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist es jedoch notwendig, dass er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde.

§ 1250. Ein pflegebefohlener Ehegatte oder Lebenspartner kann zwar eine ihm versprochene, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen. Über seine eigene Verlassenschaft kann er ohne Genehmigung des Gerichts aber nur insofern eine Verfügung treffen, als sie ein gültiges Testament ist.

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen.

§ 1251. Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern angewendet werden.

Wirkungen des Erbvertrages.

§ 1252. Ein Erbvertrag hindert den Ehegatten oder Lebenspartner nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert

Geltende Fassung

werden.

§ 1253. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun; ein reiner Viertheil, woraufweder der jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt; so fällt der doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Erlöschung desselben.

§ 1254. Der Erbvertrag kann zum Nachtheile des andern Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

§ 1262. Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen; so hört dieselbe durch den Concurs des einen oder des andern Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie bey dem Tode, getheilt.

2) einer freywilligen,

§ 1263. Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103 - 105), ob sie ihre Ehe-Pacte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

oder 3) einer gerichtlichen Scheidung,

§ 1264. Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, dass die Ehe-Pacte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte, oder nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

2) Nichtigerklärung;

§ 1265. Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pacte; das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber den schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten (§.

Vorgeschlagene Fassung

werden.

§ 1253. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte oder ein Lebenspartner auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich verzichten. Ein reines Viertel, worauf weder der jemanden gebührende Pflichtteil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Erlöschung desselben.

§ 1254. Der Erbvertrag kann zum Nachteil des andern Ehegatten oder Lebenspartners, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung, vorbehalten.

§ 1262. Ist zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Konkurs des einen oder des andern Teils auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie beim Tod, geteilt.

aufgehoben

aufgehoben

2. Nichtigklärung

§ 1265. Wird eine Ehe oder Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt; so zerfallen auch die Ehepakte und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern; das Vermögen kommt, insofern es vorhanden ist, in den

Geltende Fassung

102).

3) Trennung der Ehe.

§ 1266. Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 u. 133) auf Verlangen beyder Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilliget; so sind die Ehe-Pacte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird (§. 117), für beyde Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpuncte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehe-Pacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bey dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757 - 759) kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.

§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, der Eltern, eines Kindes und andere Personen-Rechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§ 1495. Auch zwischen Ehegatten sowie zwischen Minderjährigen oder anderen Pflegebefohlenen und den mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren kann, solange die Ehe aufrecht ist oder die Obsorge, Sachwalterschaft oder Kuratel durch dieselbe Person andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98); doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch im Sinn des § 100 anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.

Artikel III**Änderung des Ehegesetzes****§ 9.** (aufgehoben)**Vorgeschlagene Fassung**

vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Teil hat aber dem schuldlosen Teil Entschädigung zu leisten.

3. Aufhebung oder Scheidung der Ehe, gerichtliche Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 1266. Wird die Ehe aufgehoben oder geschieden oder die Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgelöst, so erlöschen die Ehepakte und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern. Wird auf die Aufhebung, Scheidung oder Auflösung durch Urteil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Teil nicht nur volle Genugthuung, sondern vom Zeitpunkt der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in solchen Verträgen auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie beim Tod geteilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge kann ein so getrennter, obgleich schuldloser Teil nicht ansprechen.

§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, eines Lebenspartners, der Eltern, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.

§ 1495. Auch zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern sowie zwischen Minderjährigen oder anderen Pflegebefohlenen und den mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren kann, solange die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufrecht ist oder die Obsorge, Sachwalterschaft oder Kuratel durch dieselbe Person andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten oder eines Lebenspartners auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Teils, doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auf Abgeltung anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.

§ 9. Eine Person darf keine Ehe eingehen, bevor ihre

Geltende Fassung**§ 24 Doppelehe**

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

§ 28 Klagebefugnis

(1) ...

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 24 auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(3) ...

Artikel IV**Änderung des Mietrechtsgesetzes****Abtretung des Mietrechts**

§ 12. (1) Der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verläßt, darf seine Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abtreten, falls der Ehegatte oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat, beim Ehegatten auch, wenn er seit der Verehelichung, und bei Kindern auch, wenn sie seit ihrer Geburt in der Wohnung gewohnt haben, mag auch ihr Aufenthalt in der Wohnung noch nicht die vorgeschriebene Zeit gedauert haben. Der Eintritt in das Hauptmietrecht nach §§ 87 und 88 des Ehegesetzes wird dadurch nicht berührt.

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist.

§ 24 Doppelehe

§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder in gültiger Lebenspartnerschaft lebte.

§ 28 Klagebefugnis

§ 28. (1) unverändert

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann die Staatsanwaltschaft und jeder der Ehegatten, im Falle des § 24 auch der frühere Ehegatte oder Lebenspartner die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben.

(3) unverändert

Abtretung des Mietrechts

§ 12. (1) Der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verläßt, darf seine Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten, der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner oder Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abtreten, falls der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat, beim Ehegatten, bei der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner auch, wenn diese Person seit der Schließung der Ehe oder Lebenspartnerschaft, und bei Kindern auch, wenn sie seit ihrer Geburt in der Wohnung gewohnt haben, mag auch ihr Aufenthalt in der Wohnung noch nicht die vorgeschriebene Zeit gedauert haben. Der Eintritt in das Hauptmietrecht nach §§ 87 und 88 des Ehegesetzes und nach §§ 30 und 31 des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird dadurch nicht berührt.

(2) bis (3) unverändert

Geltende Fassung

Mietrecht im Todesfall

§ 14. (1) bis (2) ...

(3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat. In dem in § 12 Abs. 3 genannten Fall sind Verwandte in absteigender Linie einschließlich der Wahlkinder nicht eintrittsberechtigt.

Hauptmietzins bei Eintritt in einen bestehenden Mietvertrag über eine Wohnung

§ 46. (1) Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, der Lebensgefährte oder minderjährige Kinder (§ 42 ABGB) des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14), so darf der Vermieter vom (von den) in das Hauptmietrecht Eintretenden weiterhin nur den Hauptmietzins begehren, den er ohne den Eintritt begehren dürfte. Das gleiche gilt für den Eintritt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes.

(2) ...

Artikel V

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Rechtsmittel

§ 28. (1) Gegen den Beschluß, mit dem die Unterbringung für zulässig erklärt wird, können der Kranke und sein Vertreter innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung

Vorgeschlagene Fassung

Mietrecht im Todesfall

§ 14. (1) bis (2) unverändert

(3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat. In dem in § 12 Abs. 3 genannten Fall sind Verwandte in absteigender Linie einschließlich der Wahlkinder nicht eintrittsberechtigt.

Hauptmietzins bei Eintritt in einen bestehenden Mietvertrag über eine Wohnung

§ 46. (1) Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, der Lebensgefährte oder minderjährige Kinder (§ 42 ABGB) des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14), so darf der Vermieter vom (von den) in das Hauptmietrecht Eintretenden weiterhin nur den Hauptmietzins begehren, den er ohne den Eintritt begehren dürfte. Das gleiche gilt für den Eintritt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes oder nach § 30 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(2) unverändert

§ 28. (1) Gegen den Beschluss, mit dem die Unterbringung für zulässig erklärt wird, können der Kranke und sein Vertreter innerhalb von 14 Tagen ab

Geltende Fassung

Rekurs erheben. Weiters sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte und der Lebensgefährte des Kranken rekursberechtigt; ihnen steht die Rekursfrist so lange offen, als sie noch für den Kranken oder seinen Vertreter läuft.

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zustellung Rekurs erheben. Weiters sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Lebensgefährte der kranken Person rekursberechtigt; ihnen steht die Rekursfrist so lange offen, als sie noch für den Kranken oder seinen Vertreter läuft.

(2) bis (3) unverändert

Artikel VI**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

§ 55. (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) bis (3) ...

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) ...

III. Abschnitt.**Brief- und Bildnischutz.****Briefschutz.**

§ 77. (1) ...

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Die mit dem Verfasser im ersten

§ 55. (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) bis (3) unverändert

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) unverändert

III. Abschnitt.**Brief- und Bildnischutz.****Briefschutz.**

§ 77. (1) unverändert

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der überlebende Ehegatte und der überlebende

Geltende Fassung

Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte genießen diesen Schutz zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartner. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten sowie der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner genießen diesen Schutz zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) bis (6) unverändert

Artikel VII**Änderung des Unternehmensgesetzbuches****Ehepakte von Unternehmern**

§ 36. (1) Die dem Ehegatten eines Unternehmers, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, durch Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte können, um den Unternehmensgläubigern gegenüber wirksam zu sein, in das Firmenbuch eingetragen werden, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Jeder der Ehegatten kann die Ehepakte zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden.

(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen.

(3) bis (5) ...

Ehepakte von Unternehmern

§ 36. (1) Die dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Unternehmers, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, durch Ehepakte oder die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern eingeräumten Vermögensrechte können, um den Unternehmensgläubigern gegenüber wirksam zu sein, in das Firmenbuch eingetragen werden, die Ehepakte bzw. Verträge mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Jeder Teil der Ehegatten oder des Lebenspaares kann die Ehepakte bzw. Verträge zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden.

(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte bzw. Verträge oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners einzutragen.

(3) bis (5) unverändert

Artikel VIII**Änderung des IPR-Gesetzes****D. Lebenspartnerschaftsrecht Voraussetzungen und Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft**

§ 27a. Die Begründung, die Nichtigkeit einer Lebenspartnerschaft und ihre Auflösung wegen Mängeln bei ihrer Eingehung sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dessen Register sie eingetragen wird.

Persönliche Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 27b. Die persönlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft sind zu beurteilen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartner ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der Lebenspartner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen oder soweit dieses Recht die persönlichen Rechtswirkungen der Lebenspartner nicht regelt;
3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, soweit das nach Z 2 maßgebende Recht die persönlichen Rechtswirkungen der Lebenspartner nicht regelt.

Güterrecht der Lebenspartnerschaft

§ 27c. Das Güterrecht der Lebenspartnerschaft ist nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich bestimmen, mangels einer solchen Rechtswahl, nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft erstmals registriert worden ist.

Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 27d. (1) Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Auflösung aus anderen als den in § 27a genannten Gründen sind zu beurteilen

1. nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartner im Zeitpunkt der Auflösung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der Lebenspartner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, im Zeitpunkt der Auflösung, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen;
3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, wenn nach dem nach Z 1 und Z 2 maßgebenden Recht die Lebenspartnerschaft auf Grund der geltend gemachten Tatsachen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

nicht aufgelöst werden kann.

Artikel IX**Änderung des Notariatsaktsgesetzes****§ 1. ...**

a) Ehepacten;

b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekennnisse, welche von einem Ehegattendem anderen abgegeben werden;

c) bis e) ...

(3) bis (4) ...

§ 1. unverändert

a) Ehepakte sowie Verträge, die in Absicht auf die lebenspartnerschaftliche Verbindung über das Vermögen zwischen Lebenspartnern geschlossen werden.

b) zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekennnisse, welche von einem Teil dem anderen abgegeben werden;

c) bis e) unverändert

(3) bis (4) unverändert

Artikel X**Änderung der Jurisdiktionsnorm****§ 20. ...**

1. ...

2. in Sachen ihrer Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. bis 5. ...

§ 20. unverändert

1. unverändert

2. in Sachen ihrer Ehegatten, Lebenspartner oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. bis 5. unverändert

Zweiter Theil.**Zweiter Teil.****Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.****Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.****Erster Abschnitt.****Erster Abschnitt.****Bezirksgerichte.****Bezirksgerichte.****§ 49. (1) bis (2) ...**

1. bis 2b. ...

§ 49. (1) bis (2) unverändert

1. bis 2b. unverändert

2c. Streitigkeiten über die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung einer

Geltende Fassung

3. bis 8. ...

(3) bis (5) ...

Besondere Gerichtsstände.

1. Ausschließliche.

Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis

§ 76. (1) Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder
2. der Beklagte, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zumindest einer von ihnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartnerschaft oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft zwischen den Parteien;

2d. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis des Lebenspaars entspringenden Streitigkeiten;

3. bis 8. unverändert

(3) bis (5) unverändert

Besondere Gerichtsstände

1. Ausschließliche.

Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder der Lebenspartnerschaft

§ 76. (1) Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder über die Auflösung oder Nichtigerklärung sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft zwischen den Parteien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der beklagten Partei oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt der klagenden Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. eine der Parteien österreichische Staatsbürgerschaft hat oder
2. die beklagte Partei, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten oder beide Lebenspartner zumindest eine von ihnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. die klagende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten oder beide Lebenspartner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder die klagende Partei staatenlos ist oder zur Zeit der Schließung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hat.

Geltende Fassung

§ 76a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (Abs. 2 Z 2 und 2b sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Klagen aus dem Eheverhältnis.

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.

§ 114a. (1) Für die Zuständigkeit in Eheangelegenheiten gelten die §§ 76 Abs. 1 und 104 sinngemäß. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Ist bei einem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, der Weigerung mitzuziehen oder der gesonderten Wohnungsnahme durch einen Ehegatten, ein Antrag auf angemessene Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten oder auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe anhängig und ist das Verfahren hierüber in erster Instanz noch nicht beendet, so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren derartigen Antrag zuständig; dies schließt jedoch die Zulässigkeit einer Vereinbarung über die Zuständigkeit eines

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auflösung oder Nichtigerklärung sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft ist für in Österreich eingetragene Lebenspartnerschaften jedenfalls gegeben.

§ 76a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Parteien entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (§ 49 Abs. 2 Z 2 und 2b bis 2d sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Auflösung, die Nichtigerklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Klagen aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis zuständig.

Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten

§ 114a. (1) Für die Zuständigkeit in Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten gelten die §§ 76 Abs. 1 und 104 sinngemäß. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der gegnerischen Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Ist bei einem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, der Weigerung mitzuziehen oder der gesonderten Wohnungsnahme durch einen Ehegatten, ein Antrag auf angemessene Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb oder auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft anhängig und ist das Verfahren hierüber in erster Instanz noch nicht beendet, so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren derartigen Antrag zuständig; dies schließt jedoch die Zulässigkeit einer

Geltende Fassung

anderen Gerichtes nicht aus.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für ein Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig, die mündliche Streitverhandlung in erster Instanz aber noch nicht geschlossen ist.

(4) Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe ist die inländische Gerichtsbarkeit auch dann gegeben, wenn eine örtliche Zuständigkeit hierfür besteht.

Vorgeschlagene Fassung

Vereinbarung über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes nicht aus.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für ein Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig, die mündliche Streitverhandlung in erster Instanz aber noch nicht geschlossen ist.

(4) Die inländische Gerichtsbarkeit in Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten ist gegeben, wenn eine der Parteien die österreichische Staatsbürgerschaft hat oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist die inländische Gerichtsbarkeit auch dann gegeben, wenn eine örtliche Zuständigkeit hierfür besteht. Die inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft ist für in Österreich eingetragene Lebenspartnerschaften jedenfalls gegeben.

Artikel XI**Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 45a. (1) Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne dass der unterlegene Theil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Hat eine Partei von den im § 43 Abs. 1 letzter Satz angeführten Barauslagen mehr als die Hälfte bestritten, so hat ihr der andere Ehegatte den Mehrbetrag zu ersetzen.

(2) Wird die Ehe nach § 55 Ehegesetz geschieden und enthält das Scheidungsurteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung, so hat der schuldige Ehegatte dem anderen die Kosten zu ersetzen.

§ 321. (1) ...

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

§ 45a. (1) Wird auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Auflösung oder Nichtigerklärung einer Lebenspartnerschaft erkannt, ohne dass der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Hat eine Partei von den im § 43 Abs. 1 letzter Satz angeführten Barauslagen mehr als die Hälfte bestritten, so hat ihr die andere Partei den Mehrbetrag zu ersetzen.

(2) Wird die Ehe nach § 55 Ehegesetz geschieden oder die Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz aufgelöst und enthält das Urteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung, so hat die schuldige Partei der anderen die Kosten zu ersetzen.

§ 321. (1) unverändert

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr

Geltende Fassung

2. bis 6.

(2) ...

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Zur vorbereitenden Tagsatzung ist die Partei, nicht aber eine informierte Person nach § 258 Abs. 2 stellig zu machen.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht. Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen der Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.
5. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien,

Vorgeschlagene Fassung

strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

2. bis 6. unverändert

(2) unverändert

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und Lebenspartnerschaftssachen (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten oder zwischen Lebenspartnern entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2b und Z 2d JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Zur vorbereitenden Tagsatzung ist die Partei, nicht aber eine informierte Person nach § 258 Abs. 2 stellig zu machen.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht. Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen der Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.
5. Erscheint die klagende Partei zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag der beklagten Partei vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der

Geltende Fassung

Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.

- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von ihren Kenntnissen der gesamten Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Mangeln der Partei offenbar diese Kenntnisse, so ist auf ihren Antrag die Tagsatzung zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, dass bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, dass durch den Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozeß verschleppt werden soll.
7. Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.
- 7a. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 29/2003)
8. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Ehegatten jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die

Vorgeschlagene Fassung

Parteien, gegebenenfalls Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe oder Lebenspartnerschaft festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.

- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von ihren Kenntnissen der gesamten Folgen der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Lebenspartnerschaft einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Mangeln der Partei offenbar diese Kenntnisse, so ist auf ihren Antrag die Tagsatzung zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, dass bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, dass durch den Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozess verschleppt werden soll.
7. Im Verfahren wegen Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Parteien anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.
8. Stirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Parteien jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG oder auf Auflösung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 5 LPartG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Antrag

Geltende Fassung

Prozeßkosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.

11. Verliert ein Ehegatte durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieses Ehegatten den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

stattgegeben, so gilt die Klage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses oder Auflösungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozesskosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Antrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Streitverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.

11. Verliert eine Partei durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieser Partei den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer der Partei zu enthalten. Der Versicherungsträger hat der Partei Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Auflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Artikel XII**Änderung des Außerstreitgesetzes****4. Abschnitt****Eheangelegenheiten****Besondere Verfahrensbestimmungen**

§ 93. (1) In Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen, über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen sowie über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (Eheangelegenheiten) können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vertretung beider Parteien durch denselben Rechtsanwalt ist unzulässig.

(2) Im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen sind nur die Ehegatten Parteien.

4. Abschnitt**Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten****Besondere Verfahrensbestimmungen**

§ 93. (1) In Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen, über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten oder Lebenspartners im Erwerb des anderen sowie über die Aufteilung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Ersparnisse (Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten) können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vertretung beider Parteien durch denselben Rechtsanwalt ist unzulässig.

(2) Im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen sind nur die Ehegatten, im Verfahren über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft nur

Geltende Fassung

(3) In das Verfahren nach § 98 EheG ist der Kreditgeber tunlichst erst durch die Zustellung der Entscheidung erster Instanz einzubeziehen.

§ 94. (1) In Eheangelegenheiten ist mündlich zu verhandeln.

(2) Erscheint im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen ein Antragsteller zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären.

(3) Den Antrag auf Scheidung im Einvernehmen kann jeder Ehegatte bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses (§ 43) zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrags hat die Folge, dass ein schon ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos wird; dies hat das Gericht erster Instanz mit Beschluss festzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses stirbt.

Regelung der Scheidungsfolgen

§ 95. (1) Ist eine Partei im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht ein Bild von ihren Kenntnissen der Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite zu machen, ihr darüber erforderlichenfalls weitere Aufklärung zu geben oder sie auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

(2) Legen die Ehegatten keine Vereinbarung vor, mit der sie die Scheidungsfolgen regeln, so hat sie das Gericht zur Schließung einer solchen anzuleiten. Solange die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nicht schriftlich vorliegt, ist ein Verzicht auf die Zurücknahme des Scheidungsantrags oder auf Rechtsmittel gegen den Beschluss auf Ehescheidung wirkungslos.

(3) Verliert ein Ehegatte durch die Scheidung offenbar den Schutz der

Vorgeschlagene Fassung

die die Lebenspartner Parteien.

(3) In das Verfahren nach § 98 EheG oder nach § 41 LPartG ist der Kreditgeber tunlichst erst durch die Zustellung der Entscheidung erster Instanz einzubeziehen.

§ 94. (1) In Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten ist mündlich zu verhandeln.

(2) Erscheint im Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen eine antragstellende Partei zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären.

(3) Den Antrag auf Scheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen kann jede Partei bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der Lebenspartnerschaft (§ 43) zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrags hat die Folge, dass ein schon ergangener Beschluss wirkungslos wird; dies hat das Gericht erster Instanz mit Beschluss festzustellen. Gleiches gilt, wenn eine Partei vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses stirbt.

Regelung der Folgen der Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 95. (1) Ist eine Partei im Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht ein Bild von ihren Kenntnissen der Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite zu machen, ihr darüber erforderlichenfalls weitere Aufklärung zu geben oder sie auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

(2) Legen die Parteien keine Vereinbarung vor, mit der sie die Folgen der Scheidung der Ehe oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft regeln, so hat sie das Gericht zur Schließung einer solchen anzuleiten. Solange die Vereinbarung nicht schriftlich vorliegt, ist ein Verzicht auf die Zurücknahme des Scheidungs- oder Auflösungsantrags oder auf Rechtsmittel gegen den Beschluss auf Scheidung oder Auflösung wirkungslos.

(3) Verliert eine Partei durch die Scheidung oder Auflösung offenbar den

Geltende Fassung

gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht, sofern dieser Ehegatte zustimmt und seine Sozialversicherungsnummer mitteilt, nach Rechtskraft des Beschlusses auf Scheidung den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen. Die Verständigung hat Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Beschluss auf Scheidung

§ 96. (1) Der Beschluss auf Scheidung hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnort der Ehegatten;
2. den Tag der Eheschließung und die Behörde, vor der die Ehe geschlossen worden ist, samt einem Hinweis auf die diesbezügliche Eintragung im Ehebuch;
3. auf Antrag einer Partei sonstige Angaben, die zur vollständigen Erfassung der Ehescheidung durch ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind.

(2) Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Der Scheidungsanspruch hat die Wirkung, dass die Ehe mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist.

(4) Haben die Ehegatten einen Anspruch nach § 98 EheG beantragt, so ist dieser tunlichst mit dem Beschluss auf Scheidung zu verbinden.

(5) Auf Antrag ist den Parteien eine Ausfertigung des Beschlusses auf Scheidung ohne Begründung und ohne Anspruch nach Abs. 4 auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht, sofern diese Partei zustimmt und ihre Sozialversicherungsnummer mitteilt, nach Rechtskraft des Beschlusses auf Scheidung oder Auflösung den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen. Die Verständigung hat Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer der Partei zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dieser Partei Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Beschluss auf Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 96. (1) Der Beschluss auf Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebenspartnerschaft hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnort der Parteien;
2. den Tag der Schließung der Ehe oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Behörde, vor der die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen bzw. begründet worden ist, samt einem Hinweis auf die diesbezügliche Eintragung in einem Personenstandsbuch;
3. auf Antrag einer Partei sonstige Angaben, die zur vollständigen Erfassung der Scheidung oder Auflösung durch ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind.

(2) Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Der Ausspruch der Scheidung oder der Auflösung der Lebenspartnerschaft hat die Wirkung, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist.

(4) Haben die Parteien einen Anspruch nach § 98 EheG oder nach § 41 LPartG beantragt, so ist dieser tunlichst mit dem Beschluss auf Scheidung oder Auflösung zu verbinden.

(5) Auf Antrag ist den Parteien eine Ausfertigung des Beschlusses ohne Begründung und ohne Anspruch nach Abs. 4 auszustellen.

Geltende Fassung**5. Abschnitt****Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe****Anerkennung und Verweigerungsgründe**

§ 97. (1) Eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe wird in Österreich anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Die Anerkennung der Entscheidung ist zu verweigern, wenn

1. sie den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht;
2. das rechtliche Gehör eines der Ehegatten nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist, mit der die betreffende Ehe getrennt, geschieden, für ungültig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre.

Verfahren der Anerkennung

§ 98. (1) Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat. Der Staatsanwalt ist zur Antragstellung befugt, wenn die Entscheidung auf einen den §§ 21 bis 25 des Ehegesetzes vergleichbaren Nichtigkeitsgrund gegründet ist.

Vorgeschlagene Fassung**5. Abschnitt****Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft****Anerkennung und Verweigerungsgründe**

§ 97. (1) Eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Scheidung, die Auflösung oder die Ungültigerklärung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft wird in Österreich anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Die Anerkennung der Entscheidung ist zu verweigern, wenn

1. sie den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht;
2. das rechtliche Gehör eines Ehegatten oder Lebenspartners nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist, mit der die betreffende Ehe oder Lebenspartnerschaft getrennt, geschieden, aufgelöst, für ungültig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft festgestellt worden ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre.

Verfahren der Anerkennung

§ 98. (1) Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat. Der Staatsanwalt ist zur Antragstellung befugt, wenn die Entscheidung auf einen den §§ 21 bis 25 EheG oder § 19 Abs. 2 LPartG vergleichbaren Nichtigkeitsgrund gegründet ist.

Geltende Fassung

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Im Fall der Nichteinlassung des Antragsgegners in das Verfahren des Ursprungsstaats ist überdies der Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.

(3) Das Gericht kann den Antragsgegner auch erst durch die Zustellung der Entscheidung in das Verfahren einbeziehen.

(4) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung erster Instanz, so beträgt die Frist für Rekurs und Rekursbeantwortung einen Monat. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland und stellt ein Rekurs oder eine Rekursbeantwortung seine erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs oder die Rekursbeantwortung für ihn zwei Monate.

Antrag auf Nichtanerkennung

§ 99. Die §§ 97 und 98 sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Hat sich die antragsgegnerische Partei in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen, so ist überdies der Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.

(3) Das Gericht kann die antragsgegnerische Partei auch erst durch die Zustellung der Entscheidung in das Verfahren einbeziehen.

(4) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung erster Instanz, so beträgt die Frist für Rekurs und Rekursbeantwortung einen Monat. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der antragsgegnerischen Partei im Ausland und stellt ein Rekurs oder eine Rekursbeantwortung seine erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs oder die Rekursbeantwortung für sie zwei Monate.

Antrag auf Nichtanerkennung

§ 99. Die §§ 97 und 98 sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden.

Artikel XIII

Änderung der Exekutionsordnung

§ 382. (1) ...

1. bis 7. ...

8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem geschiedenen Ehegatten dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist; im Fall des Unterhalts des Ehegatten oder eines ehelichen Kindes genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe;

§ 382. unverändert

1. bis 7. unverändert

8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem Lebenspartner, auch wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits aufgelöst ist, dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist; im Fall des Unterhalts des Ehegatten oder eines ehelichen Kindes genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder

Geltende Fassung

b) aufgehoben

c) ...

Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten

§ 382e. (1) Der Anspruch eines Ehegatten auf Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die ihm auf Grund einer Verletzung dieses Anspruchs zustehenden, nicht in Geld bestehenden Forderungen können insbesondere durch die Sicherungsmittel nach § 382 Abs. 1 Z 4 bis 7 gesichert werden.

(2) Ist zwischen den Parteien ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe anhängig, so kann die einstweilige Verfügung nach Abs. 1 erlassen werden, auch wenn die in § 381 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(3) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung ist insbesondere abgesehen, wenn zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck der einstweiligen Verfügung vereitelt würde.

(4) Die Zeit, für die die einstweilige Verfügung getroffen wird, darf über den Zeitpunkt nicht hinausgehen, ab dem ein die Ehewohnung betreffender Anspruch im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ein Verfahren darüber rechtskräftig beendet ist

Vorgeschlagene Fassung

Nichtigkeitserklärung der Ehe; im Fall des Unterhalts eines Lebenspartners genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft;

b) die einstweilige Regelung der Benützung oder die einstweilige Sicherung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Aufteilung dieses Vermögens oder im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft.

c) aufgehoben

Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses

§ 382e. (1) Der Anspruch eines Ehegatten oder eines Lebenspartners auf Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses sowie die auf Grund einer Verletzung dieses Anspruchs zustehenden, nicht in Geld bestehenden Forderungen können insbesondere durch die Sicherungsmittel nach § 382 Z 4 bis 7 gesichert werden.

(2) Ist zwischen den Parteien ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe bzw. ein Verfahren auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft anhängig, so kann die einstweilige Verfügung nach Abs. 1 erlassen werden, auch wenn die in § 381 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(3) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung ist insbesondere abgesehen, wenn zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck der einstweiligen Verfügung vereitelt würde.

(4) Die Zeit, für die die einstweilige Verfügung getroffen wird, darf über den Zeitpunkt nicht hinausgehen, ab dem ein die Wohnung betreffender Anspruch im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe bzw. auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ein Verfahren darüber rechtskräftig beendet ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel XIV****Änderung der Konkursordnung**

§ 32. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

§ 32. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in Lebensgemeinschaft außerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(2) ...

(2) unverändert

Forderungen von Unternehmensgläubigern

§ 56. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Gemeinschuldners aus den Ehepakten nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakte aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt.

Forderungen von Unternehmensgläubigern

§ 56. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten oder Lebenspartners des Gemeinschuldners aus den Verträgen nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf diese verträge aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten oder dem Lebenspartner des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten bzw. Verträgen gebührt.

Artikel XV**Änderung der Anfechtungsordnung****Anfechtung****a) wegen Benachteiligungsabsicht**

§ 2. ...

1. und 2. ...

3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, dass dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des

Anfechtung**a) wegen Benachteiligungsabsicht**

§ 2. unverändert

1. und 2. unverändert

3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe -, gegenüber dem Lebenspartner - vor oder während der Lebenspartnerschaft - oder anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn,

Geltende Fassung

Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste;

4. ...

Nahe Angehörige.

§ 4. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Schuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(2) ...

Artikel XVI**Änderung der Notariatsordnung**

§ 33. (1) In Sachen, in welchen der Notar selbst beteiligt ist, sowie in Sachen des Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

(2) ...

Artikel XVII**Änderung des Gerichtsgebührengesetzes****Entstehung der Gebührenpflicht**

§ 2. ...

1. ...

a) bis g) ...

h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c und f angeführten außerstreitigen

Vorgeschlagene Fassung

dass dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste;

4. unverändert

Nahe Angehörige.

§ 4. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten oder dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Schuldner in Lebensgemeinschaft außerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(2) unverändert

§ 33. (1) In Sachen, in welchen der Notar selbst beteiligt ist, sowie in Sachen seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad, auch durch Lebenspartnerschaft, verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vorteil einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

(2) unverändert

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. unverändert

1. unverändert

a) bis g) unverändert

h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c und f angeführten

Geltende Fassung

Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;

- i. ...
- 2. bis 9. ...

IV. Zahlungspflicht**§ 7. (1) ...**

- 1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;

- 2. bis 4. ...

(2) bis (4) ...**Besondere Bestimmungen****§ 15. (1) bis (4) ...**

(5) Für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt (einschließlich des nachehelichen Unterhalts) ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen.

- (6) ...

Bewertung einzelner Streitigkeiten**§ 16. (1) ...**

- (2) Bei den in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem

Vorgeschlagene Fassung

außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder § 15 Abs. 5 LPartG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;

- i. unverändert
- 2. bis 9. unverändert

IV. Zahlungspflicht**§ 7. (1) unverändert**

- 1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG oder § 15 Abs. 5 LPartG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;

- 2. bis 4. unverändert

(2) bis (4) unverändert**Besondere Bestimmungen****§ 15. (1) bis (4) unverändert**

(5) Für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt oder Unterhalt zwischen Lebenspartnern (einschließlich des nachehelichen Unterhalts) ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen.

- (6) unverändert

Bewertung einzelner Streitigkeiten**§ 16. (1) unverändert**

- (2) Bei den in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus

Geltende Fassung

Eheverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren

1. bis 3. ...

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens**§ 28. ...**

1. bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;
2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz) beide Ehegatten;

3. bis 9. ...

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:		
	a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz),		275 Euro
	2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz,		198 Euro

Vorgeschlagene Fassung

dem Eheverhältnis oder aus einer Lebenspartnerschaft bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren

1. bis 3. unverändert

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens**§ 28. ...**

1. bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten oder Lebenspartnerschaft im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;
2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 EheG bzw. §§ 24 bis 41 LPartG) beide Ehegatten bzw. Lebenspartner;

3. bis 9. ...

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
12		
	a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 EheG bzw. §§ 24 bis 42 LPartG), 3. Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen oder Lebenspartnerschaftsentscheidungen (§§ 97 ff. AußStrG),	275 Euro
	2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft nach § 55a EheG bzw. § 15 Abs.5 LPartG,	198 Euro

Geltende Fassung

3. Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen (§§ 97 ff AußStrG); 110 Euro
- b) ...
1. bis 5. ...
6. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), 220 Euro
7. bis 8. ...
- c) bis f) ...

Anmerkungen

1. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind – mit Ausnahme der in der Anmerkung 3 erwähnten Gebühr für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG sowie mit Ausnahme der in der Anmerkung 2a zur Tarifpost 1 vorgesehenen Vergleichsgebühr – keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 1 ist für einen Antrag nach § 98 EheG nicht zu entrichten, wenn dieser in einem Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG gestellt wird.
- 2a. Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der Einbringung der Scheidungsklage und jener

Vorgeschlagene Fassung

3. Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen oder Lebenspartnerschaftsentscheidungen (§§ 97 ff. AußStrG); 110 Euro
6. Verfahren über die abgeltende Mitwirkung eines Ehegatten oder Lebenspartners im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB bzw. § 11 LPartG)

Anmerkungen

1. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind – mit Ausnahme der in der Anmerkung 3 erwähnten Gebühr für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder § 15 Abs. 5 LPartG sowie mit Ausnahme der in der Anmerkung 2a zur Tarifpost 1 vorgesehenen Vergleichsgebühr – keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 1 ist für einen Antrag nach § 98 EheG oder § 11 LPartG nicht zu entrichten, wenn dieser in einem Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 5 LPartG gestellt wird.
- 2a. Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der

Geltende Fassung

des Scheidungsantrags nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

3. Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 198 Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 297 Euro.

4. bis 5. ...

ARTIKEL VI**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen**

1. bis 21. ...
22. § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 tritt mit 1. Dezember 2004 in Kraft. §§ 19 und 23 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 15 sowie die Anmerkungen zur Tarifpost 12 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 treten mit 2. Jänner 2005 in Kraft; die Anmerkung 2 zur Tarifpost 12 in ihrer dadurch geänderten Fassung ist auf Anträge nach § 98 EheG anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2005 überreicht oder protokolliert werden.

23. bis 29. ...

Artikel XVIII**Änderung des Rechtsanwaltsaristgesetzes**

§ 9. (1) bis (2) ...

(3) Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts sind mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 10. ...

Vorgeschlagene Fassung

Einbringung der Scheidungsklage und jener des Scheidungsantrags nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind. Dies gilt entsprechend für die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen.

3. Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder § 15 Abs. 5 LPartG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 198 Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 297 Euro.

4. bis 5. unverändert

ARTIKEL VI**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen**

1. bis 21. unverändert
22. § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 tritt mit 1. Dezember 2004 in Kraft. §§ 19 und 23 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 15 sowie die Anmerkungen zur Tarifpost 12 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2004 treten mit 2. Jänner 2005 in Kraft; die Anmerkung 2 zur Tarifpost 12 in ihrer dadurch geänderten Fassung ist auf Anträge nach § 98 EheG oder § 11 LPartG anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2005 überreicht oder protokolliert werden.

23. bis 29. unverändert

§ 9. (1) bis (2) unverändert

(3) Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt, Lebenspartnerunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts sind mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 10. unverändert

Geltende Fassung

- 1. bis 3. ...
- 4. a) in Ehesachen mit 4 360 Euro,
- b) ...
- 5. bis 8. ...

Vorgeschlagene Fassung

- 1. bis 3. unverändert
- 4. a) in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen mit 4 360 Euro,
- b) unverändert
- 5. bis 8. unverändert

Artikel XIX**Änderung des Privatstiftungsgesetzes****Stiftungsvorstand****§ 15. (1) bis (2) ...**

(3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 UGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(4) bis (5) ...

Stiftungsvorstand**§ 15. (1) bis (2) unverändert**

(3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 UGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte, deren Lebenspartner sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(4) bis (5) unverändert

Artikel XX**Änderung des Todeserklärungsgesetzes****Abschnitt II.****Inländische Gerichtsbarkeit****§ 12. ...**

- 1. bis 3. ...
- 4. der Antrag auf Todeserklärung vom Ehegatten des Verschollenen gestellt wird und dieser Ehegatte entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zur Zeit der Eheschließung mit dem Verschollenen österreichischer Staatsbürger gewesen ist.

Abschnitt II.**Inländische Gerichtsbarkeit****§ 12. unverändert**

- 1. bis 3. unverändert
- 4. der Antrag auf Todeserklärung vom Ehegatten oder Lebenspartner des Verschollenen gestellt wird und dieser Ehegatte oder Lebenspartner entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zur Zeit der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft mit dem Verschollenen österreichischer Staatsbürger gewesen ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel XXI****Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002****2. Abschnitt****2. Abschnitt****Begründung und Erwerb von Wohnungseigentum****Begründung und Erwerb von Wohnungseigentum****Begründung von Wohnungseigentum; Titel, Zustimmung, Beschränkung****Begründung von Wohnungseigentum; Titel, Zustimmung, Beschränkung****§ 3. (1) ...****§ 3. (1) unverändert**

1. bis 3. ...

1. bis 3. unverändert

4. einer gerichtlichen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz).

4. einer gerichtlichen Aufteilung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz, §§ 24 bis 41 Lebenspartnerschaftsgesetz).

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) unverändert

4. Abschnitt**4. Abschnitt****Eigentümerpartnerschaft****Eigentümerpartnerschaft****Gemeinsames Wohnungseigentum der Partner****Gemeinsames Wohnungseigentum der Partner****§ 13. (1) bis (5) ...****§ 13. (1) bis (5) unverändert**

(6) Der vertragliche Ausschluss einer Klage auf Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft (§ 830 ABGB) bedarf der Schriftform und ist nur für drei Jahre ab Abschluss der jeweiligen Ausschlussvereinbarung rechtswirksam. Ausnahmsweise kann ein solcher Aufhebungsausschluss auch für längere Zeit oder unbefristet vereinbart werden, wenn für einen der Partner eine bloß dreijährige Bindung aus triftigen Gründen, etwa wegen seines hohen Alters, unzumutbar wäre. Eine Ausschlussvereinbarung kann schriftlich beliebig oft wiederholt werden. Sind die Partner Ehegatten und dient ihr Wohnungseigentumsobjekt wenigstens einem von ihnen zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während der Ehe die Aufhebungsklage des anderen unzulässig. Dient das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt einem minderjährigen Partner zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während dessen Minderjährigkeit die Aufhebungsklage des anderen unzulässig.

(6) Der vertragliche Ausschluss einer Klage auf Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft (§ 830 ABGB) bedarf der Schriftform und ist nur für drei Jahre ab Abschluss der jeweiligen Ausschlussvereinbarung rechtswirksam. Ausnahmsweise kann ein solcher Aufhebungsausschluss auch für längere Zeit oder unbefristet vereinbart werden, wenn für einen der Partner eine bloß dreijährige Bindung aus triftigen Gründen, etwa wegen seines hohen Alters, unzumutbar wäre. Eine Ausschlussvereinbarung kann schriftlich beliebig oft wiederholt werden. Sind die Partner Ehegatten oder Lebenspartner und dient ihr Wohnungseigentumsobjekt wenigstens einem von ihnen zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während der Ehe oder Lebenspartnerschaft die Aufhebungsklage des anderen unzulässig. Dient das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt einem minderjährigen Partner zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während dessen Minderjährigkeit die Aufhebungsklage des anderen unzulässig.

Geltende Fassung**Eigentümerpartnerschaft von Ehegatten bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe**

§ 15. (1) Einigen sich im Fall der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe die bisherigen Ehegatten nicht über die Aufhebung ihrer Eigentümerpartnerschaft, so steht dem Begehren eines von ihnen auf Aufhebung der Partnerschaft (§ 830 ABGB) nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der Ehe der Einwand der Unzeit oder des Nachteils nicht entgegen.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes eines der beiden bisherigen Ehegatten ein Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse anhängig und gehört auch das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt zum Gegenstand dieses Verfahrens, so gehen die darüber im Aufteilungsverfahren getroffenen Anordnungen den Regelungen des § 14 vor.

Vorgeschlagene Fassung**Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft der Eigentümerpartner**

§ 15. (1) Einigen sich im Fall der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder der Nichtigerklärung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft die bisherigen Ehegatten oder Lebenspartner nicht über die Aufhebung ihrer Eigentümerpartnerschaft, so steht dem Begehren eines von ihnen auf Aufhebung der Partnerschaft (§ 830 ABGB) nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft der Einwand der Unzeit oder des Nachteils nicht entgegen.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes eines der beiden bisherigen Ehegatten oder Lebenspartner ein Verfahren zur Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse anhängig und gehört auch das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt zum Gegenstand dieses Verfahrens, so gehen die darüber im Aufteilungsverfahren getroffenen Anordnungen den Regelungen des § 14 vor.

Artikel XXII**Änderung des Kleingartengesetzes****Pachtbeschränkungen.**

§ 3. (1) Dem Inhaber eines Kleingartens sowie seinem Ehegatten ist die Pachtung eines weiteren Kleingartens im selben Bundesland nicht gestattet; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.

(2) Unterpächter (§ 10) oder Einzelpächter (§ 18) eines Kleingartens kann nur entweder eine einzelne natürliche Person oder können Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam sein.

(3) ...

ABSCHNITT III.**Unter- und Einzelpachtverträge.****Unterpachtverträge.**

§ 10. Die Generalpächter (§ 4) haben die von ihnen gepachteten Grundstücke

Pachtbeschränkungen.

§ 3. (1) Dem Inhaber eines Kleingartens sowie seinem Ehegatten oder Lebenspartner ist die Pachtung eines weiteren Kleingartens im selben Bundesland nicht gestattet; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.

(2) Unterpächter (§ 10) oder Einzelpächter (§ 18) eines Kleingartens können nur entweder eine einzelne natürliche Person oder Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam sein.

(3) unverändert

ABSCHNITT III.**Unter- und Einzelpachtverträge.****Unterpachtverträge.**

§ 10. Die Generalpächter (§ 4) haben die von ihnen gepachteten

Geltende Fassung

(Grundstücksteile) an einzelne natürliche Personen beziehungsweise an Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam in Unterpacht weiterzugeben, soweit diese Grundstücke (Grundstücksteile) nicht für Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden.

Übertragung des Kleingartens.**§ 14. (1) ...**

(2) Weigert sich der Generalpächter ohne wichtigen Grund, der Übertragung des Kleingartens an den Ehegatten, an den Lebensgefährten (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz MRG), an einen Verwandten in gerader Linie oder an ein Wahlkind des Unterpächters zuzustimmen, so kann das Gericht auf Antrag des Kleingärtners die Zustimmung des Generalpächters ersetzen. Die Entscheidung ist vom Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Kleingarten liegt, im Verfahren außer Streitsachen zu treffen.

(3) ...**Tod des Unterpächters.**

§ 15. (1) Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen ihre Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl.

(1a) Wenn Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind und einer von ihnen stirbt, setzt der andere den Unterpachtvertrag allein fort; wenn auch er stirbt, gilt Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

Grundstücke (Grundstücksteile) an einzelne natürliche Personen beziehungsweise an Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam in Unterpacht weiterzugeben, soweit diese Grundstücke (Grundstücksteile) nicht für Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden.

Übertragung des Kleingartens.**§ 14. (1) unverändert**

(2) Weigert sich der Generalpächter ohne wichtigen Grund, der Übertragung des Kleingartens an den Ehegatten, den Lebenspartner, den Lebensgefährten (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz MRG), einen Verwandten in gerader Linie oder an ein Wahlkind des Unterpächters zuzustimmen, so kann das Gericht auf Antrag des Kleingärtners die Zustimmung des Generalpächters ersetzen. Die Entscheidung ist vom Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Kleingarten liegt, im Verfahren außer Streitsachen zu treffen.

(3) unverändert**Tod des Unterpächters.**

§ 15. (1) Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen ihre Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt Folgendes: Der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl.

(1a) Wenn Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind und einer von ihnen stirbt, setzt der andere den Unterpachtvertrag allein fort; wenn auch er stirbt, gilt Abs. 1.

Geltende Fassung

(2) ...

(3) Eine Person, die selbst oder deren Ehegatte bereits einen Kleingarten im selben Bundesland innehat, kann in den Vertrag nur eintreten, wenn sie den bisher innegehabten Kleingarten zuvor aufgegeben hat; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert

(3) Eine Person, die selbst oder deren Ehegatte oder Lebenspartner bereits einen Kleingarten im selben Bundesland innehat, kann in den Vertrag nur eintreten, wenn sie den bisher innegehabten Kleingarten zuvor aufgegeben hat; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.

(4) unverändert

Artikel XXIII**Änderung des Konsumentenschutzgesetzes****Kreditgeschäfte von Ehegatten**

§ 25a. Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

1. dass, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
2. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
3. dass nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden mußte.

Kreditgeschäfte von Ehegatten und Lebenspartnern

§ 25a. Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten oder Lebenspartnern, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten oder Lebenspartner, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

1. dass, falls die Ehegatten oder Lebenspartner solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
2. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft aufrecht bleibt sowie
3. dass nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz oder im Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft die Haftung eines der Lebenspartner gemäß § 41 Lebenspartnerschaftsgesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.

Artikel XXIV**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**

§ 177. (1) ...

§ 177. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten, dem Lebenspartner und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.

(3) unverändert

Artikel XXV**Änderung des Anerbengesetzes****1. Abschnitt.****Der Erbhof.****Begriff.**

§ 1. (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

(2) bis (3) ...

II. Abschnitt**Der Anerbe****Gesetzliche Erbfolge**

§ 3. (1) Sind bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs mehrere Miterben berufen, so kann nur einer von ihnen, der Anerbe, Eigentümer des Erbhofs werden. Einigen sich die Miterben nicht über die Person des Anerben, so gelten für dessen Bestimmung folgende Regeln:

1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.
2. Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dessen überlebendem Ehegatten vor; dieser reiht vor den

1. Abschnitt.**Der Erbhof.****Begriff.**

§ 1. (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten, von Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

(2) bis (3) unverändert

II. Abschnitt**Der Anerbe****Gesetzliche Erbfolge**

§ 3. (1) Sind bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs mehrere Miterben berufen, so kann nur einer von ihnen, der Anerbe, Eigentümer des Erbhofs werden. Einigen sich die Miterben nicht über die Person des Anerben, so gelten für dessen Bestimmung folgende Regeln:

1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.
2. Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dessen überlebendem Ehegatten oder

Geltende Fassung

übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmlingen vor.

3. Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB) Miterben vorhanden sind, die für die Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.
4. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Miterben.
5. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorzug.

(2) bis (3) ...

§ 4. (1) Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte Anerbe.

(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3 zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmlingen vor.

3. Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB) Miterben vorhanden sind, die für die Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.
4. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Miterben.
5. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte noch ein Lebenspartner des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorzug.

(2) bis (3) unverändert

§ 4. (1) Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten oder Lebenspartnern, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Teil Anerbe.

(2) Starben die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem anderen Teils im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten oder Lebenspartner, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3

Geltende Fassung

muss entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muss, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält seine Rechte als Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.

(2) ...

Gewillkürte Erbfolge.

§ 8.(1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.

Vorgeschlagene Fassung

zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muss entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das Gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muss, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält seine Rechte als Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.

(2) unverändert

Gewillkürte Erbfolge.

§ 8. (1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, von Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.

Geltende Fassung

(3) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Erbvertrags sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn durch den Vertrag der andere Ehegatte Alleineigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile wird.

(4) bis (6) ...

§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) ...

Auszahlung und Sicherstellung der Abfindungsansprüche.

§ 12. (1) Mangels Einigung des Anerben mit den übrigen Miterben über die Frist der Auszahlung sowie über die Verzinsung der in Geldforderungen bestehenden Abfindungsansprüche der übrigen Miterben (§ 10 Abs. 2) kann das Verlassenschaftsgericht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 Abs. 3, auf Antrag des Anerben die Auszahlung dieser Abfindungsansprüche auf einmal oder in Teilbeträgen bis zu einer Frist von höchstens fünf Jahren vom Todestag des Erblassers hinausschieben und gleichzeitig eine angemessene Verzinsung festlegen, wenn die sofortige Auszahlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erbhofs erheblich beeinträchtigen würde; hiebei ist auf eine Auszahlung nach dem inneren Werte Bedacht zu nehmen. Auf Verlangen des Anerben muss das Verlassenschaftsgericht die Auszahlungsfrist ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Erbhofs mit wenigstens drei Jahren bestimmen. Veräußert der Anerbe den Erbhof oder dessen wesentliche Teile vor Ablauf der Frist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an eine andere Person als seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge, so sind die übrigen Miterben berechtigt, ihre Forderungen sofort geltend zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Erbvertrags sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn durch den Vertrag der andere Ehegatte oder Lebenspartner Alleineigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile wird.

(4) bis (6) unverändert

§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) unverändert

Auszahlung und Sicherstellung der Abfindungsansprüche.

§ 12. (1) Mangels Einigung des Anerben mit den übrigen Miterben über die Frist der Auszahlung sowie über die Verzinsung der in Geldforderungen bestehenden Abfindungsansprüche der übrigen Miterben (§ 10 Abs. 2) kann das Verlassenschaftsgericht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 Abs. 3, auf Antrag des Anerben die Auszahlung dieser Abfindungsansprüche auf einmal oder in Teilbeträgen bis zu einer Frist von höchstens fünf Jahren vom Todestag des Erblassers hinausschieben und gleichzeitig eine angemessene Verzinsung festlegen, wenn die sofortige Auszahlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erbhofs erheblich beeinträchtigen würde; hiebei ist auf eine Auszahlung nach dem inneren Werte Bedacht zu nehmen. Auf Verlangen des Anerben muss das Verlassenschaftsgericht die Auszahlungsfrist ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Erbhofs mit wenigstens drei Jahren bestimmen. Veräußert der Anerbe den Erbhof oder dessen wesentliche Teile vor Ablauf der Frist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an eine andere Person als seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder seine Abkömmlinge, so sind die übrigen Miterben berechtigt, ihre Forderungen sofort geltend zu machen.

Geltende Fassung

(2) ...

§ 14. (1) Der überlebende Ehegatte, der nicht Anerbe ist, hat das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Dieses Recht gebührt nicht, soweit sich der Ehegatte aus eigenem Vermögen erhalten kann. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Ausgedinge auf Antrag der Beteiligten vermindert oder erhöht oder überhaupt anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge unverschuldeter Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, wenn der Ausgedinger infolge unverschuldeter Erhöhung seiner Bedürfnisse mit den Ausgedingsleistungen nicht mehr auskommt oder wenn infolge ständiger Zwistigkeiten dem Ausgedinger das weitere Verbleiben auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann. Über den Antrag entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der wirtschaftliche Mittelpunkt des Erbhofs liegt, im außerstreitigen Verfahren.

(2) bis (3) ...

Vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.

§ 16. (1) Treten bei der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge Abkömmlinge des Erblassers allein oder gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten als Miterben ein und ist der als Anerbe Berufene noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und wenigstens eines der übrigen Miterben verfügen, dass die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde; der Erbhof ist in diesem Falle den beantragenden Miterben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Hiedurch wird die Erbhofeigenschaft des Erbhofs nicht berührt. Die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung ist bei der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechts anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 364 c ABGB.). Eine vertragsmäßige Belastung ist nur mit Zustimmung des Anerben zulässig.

(2) bis (3) ...

Nachtragserbteilung

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Erbhof oder

Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert

§ 14. (1) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht Anerbe ist, hat das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Dieses Recht gebührt nicht, soweit sich der Ehegatte aus eigenem Vermögen erhalten kann. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Ausgedinge auf Antrag der Beteiligten vermindert oder erhöht oder überhaupt anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge unverschuldeter Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, wenn der Ausgedinger infolge unverschuldeter Erhöhung seiner Bedürfnisse mit den Ausgedingsleistungen nicht mehr auskommt oder wenn infolge ständiger Zwistigkeiten dem Ausgedinger das weitere Verbleiben auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann. Über den Antrag entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der wirtschaftliche Mittelpunkt des Erbhofs liegt, im außerstreitigen Verfahren.

(2) bis (3) unverändert

Vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.

§ 16. (1) Treten bei der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge Abkömmlinge des Erblassers allein oder gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner als Miterben ein und ist der als Anerbe Berufene noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und wenigstens eines der übrigen Miterben verfügen, dass die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde; der Erbhof ist in diesem Falle den beantragenden Miterben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Hiedurch wird die Erbhofeigenschaft des Erbhofs nicht berührt. Die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung ist bei der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechts anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 364 c ABGB.). Eine vertragsmäßige Belastung ist nur mit Zustimmung des Anerben zulässig.

(2) bis (3) unverändert

Nachtragserbteilung

§ 18. (1) bis (4) unverändert

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am

Geltende Fassung

an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

Vorgeschlagene Fassung

Erbhof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

Artikel XXVI**Änderung des Kärntner Erbhöfegesetzes****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

(2) Bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines Erbhofs eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Erbhofs (Abs. 1) den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) ...

§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Wenn der Erbhof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten stammt, steht diesem und den Nachkommen des Erblassers mit diesem der Vorrang vor anderen Miterben zu.
2. Wenn der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

(2) Bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines Erbhofs eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten-, Lebenspartner- oder Elternteil-Kind-Erbhofs (Abs. 1) den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) unverändert

§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Wenn der Erbhof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners stammt, steht diesem und den Nachkommen des Erblassers mit diesem der Vorrang vor anderen Miterben zu.
2. Wenn der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines

Geltende Fassung

Ehegatten des Erblassers stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Miterben.

3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des Ehegatten des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

Vorgeschlagene Fassung

früheren Ehegatten des Erblassers stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Miterben.

3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des Ehegatten oder Lebenspartners des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten, Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten oder

Geltende Fassung

(4) ...

§ 9. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Erbhof fällt dem nach § 6 Nächstberufenen zu. Der Anerbe behält jedoch sein Übernahmerecht, wenn er seinen Hof (Betrieb), erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 12 zu ermittelnden Preis überlässt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof (Betrieb) übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) ...

Vereinbarte Übernahme des Ehegatten- und Elternteil-Kind-Hofes

§ 10. ...

Abfindungsansprüche

§ 13. (1) bis (2) ...

(3) Überträgt der Übernehmer das Eigentum am Erbhof oder an seinen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder gerichtlich bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so können die Abfindungsberechtigten die Auszahlung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf die dem Übernehmer gewährte Frist sogleich begehren. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Übernehmers das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen erwirbt.

(4) ...

§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.

Vorgeschlagene Fassung

Lebenspartner, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

(4) unverändert

§ 9. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Erbhof fällt dem nach § 6 Nächstberufenen zu. Der Anerbe behält jedoch sein Übernahmerecht, wenn er seinen Hof (Betrieb), erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 12 zu ermittelnden Preis überlässt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof (Betrieb) übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) unverändert

Vereinbarte Übernahme des Ehegatten-, Lebenspartner- und Elternteil-Kind-Hofes

§ 10. unverändert

Abfindungsansprüche

§ 13. (1) bis (2) unverändert

(3) Überträgt der Übernehmer das Eigentum am Erbhof oder an seinen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder gerichtlich bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so können die Abfindungsberechtigten die Auszahlung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf die dem Übernehmer gewährte Frist sogleich begehren. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Übernehmers das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen erwirbt.

(4) unverändert

§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.

Geltende Fassung

(2) ...

Nachtragserbteilung

§ 21. (1) bis (2) ...

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert

Nachtragserbteilung

§ 21. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

Artikel XXVII**Änderung des Tiroler Höfegesetzes****4. Erbteilungsvorschriften****Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge**

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 4) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.
2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.
3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.
4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen und stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines

4. Erbteilungsvorschriften**Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge**

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 4) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.
2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.
3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.
4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen und stammt der Hof ganz oder zum

Geltende Fassung

Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.

(2) bis (4) ...

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten, so gehen dessen Verwandte vor.

(4) ...

Geschwisterhöfe

§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, dass der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) bis (3) ...

Zurücktreten des Anerben**Wahlrecht der Miterben**

§ 19. (1) Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind

Vorgeschlagene Fassung

größten Teil von der Seite eines Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.

(2) bis (4) unverändert

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten oder Lebenspartners, so gehen dessen Verwandte vor.

(4) unverändert

Geschwisterhöfe

§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, dass der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) bis (3) unverändert

Zurücktreten des Anerben**Wahlrecht der Miterben**

§ 19. (1) Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, einem

Geltende Fassung

Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Das Anerbenrecht geht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) ...

Abfindungsansprüche

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so werden die Abfindungsansprüche ohne Rücksicht auf die dem Anerben gewährte Frist sogleich fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.

§ 24. (1) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann. Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen infolge einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr auskommen kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem geschlossenen Hof nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) ...

(3) § 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des

Vorgeschlagene Fassung

Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Das Anerbenrecht geht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) unverändert

Abfindungsansprüche

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so werden die Abfindungsansprüche ohne Rücksicht auf die dem Anerben gewährte Frist sogleich fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.

§ 24. (1) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann. Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen infolge einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr auskommen kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem geschlossenen Hof nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) unverändert

(3) § 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des

Geltende Fassung

überlebenden Ehegatten sinngemäß. Das Fruchtgenußrecht (Abs. 2) ist jedoch als Dienstbarkeit einzuverleiben.

Nachtragserbteilung

§ 25. (1) bis (2) ...

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

(4) bis (5) ...

Verfügungen des Hofeigentümers**Pflichtteilsrecht**

§ 26. (1) ...

2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) ...

Artikel XXVIII**Änderung der Ausgleichsordnung**

§ 26. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakte entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Schuldners als

Vorgeschlagene Fassung

überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners sinngemäß. Das Fruchtgenussrecht (Abs. 2) ist jedoch als Dienstbarkeit einzuverleiben.

Nachtragserbteilung

§ 25. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

(4) unverändert

Verfügungen des Hofeigentümers**Pflichtteilsrecht**

§ 26. (1) unverändert

(2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten-, Lebenspartner- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) unverändert

§ 26. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakte entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem

Geltende Fassung

persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt.

Vorgeschlagene Fassung

Ehegatten des Schuldners als persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt. Dies gilt entsprechend für Forderungen, denen die Rechte des Lebenspartners des Schuldners aus den ihnen entsprechenden Verträgen zwischen Lebenspartnern nach § 36 UGB nachstehen.

Artikel XXIX**Änderung des Firmenbuchgesetzes****§ 4. ...**

1. Ehepakte;
2. bis 7. ...

§ 4. unverändert

1. Ehepakte und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern;
2. bis 7. unverändert

Artikel XXX**Änderung des GmbH-Gesetzes****§ 6a. ...**

(2) Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber (Mitinhaber) des Unternehmens, dessen Ehegatte und Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter angehören, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 nur für denjenigen Teil des Stammkapitals Anwendung, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird. Wird die Gesellschaft zu dem angeführten Zwecke erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) errichtet, so stehen den bezeichneten nahen Angehörigen sonstige zum Nachlaß des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.

§ 6a. unverändert

(2) Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber (Mitinhaber) des Unternehmens, dessen Ehegatte oder Lebenspartner und Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter angehören, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 nur für denjenigen Teil des Stammkapitals Anwendung, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird. Wird die Gesellschaft zu dem angeführten Zwecke erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) errichtet, so stehen den bezeichneten nahen Angehörigen sonstige zum Nachlass des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.

(3) bis (4) ...

(3) bis (4) unverändert

Artikel XXXI**Änderung des Übernahmegesetzes****§ 25. (1) ...**

1. bis 3. ...

§ 25. (1) unverändert

1. bis 3. unverändert

Geltende Fassung

4. Aktien durch Schenkung zwischen Angehörigen (§ 32 Abs. 1 KO), Erbgang oder Teilung von Vermögen aus Anlass einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe erworben werden;

5. bis 6. ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. Aktien durch Schenkung zwischen Angehörigen (§ 32 Abs. 1 KO), Erbgang oder Teilung von Vermögen aus Anlass einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe bzw. Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Lebenspartnerschaft erworben werden;

5. bis 6. unverändert

(2) bis (4) unverändert

Artikel XXXII**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

§ 26. (1) bis (2) ...

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2b und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) bis (7) ...

§ 26. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2b und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 108 bis 114a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, dass alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, Lebenspartner und getrennte Lebenspartner) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) bis (7) unverändert

Artikel XXXIII**Änderung des Notariatstarifgesetzes**

§ 28. ...

1. ...

2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten das Vierfache,

3. bis 4. ...

§ 28. unverändert

1. unverändert

2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten sowie den diesen entsprechenden Verträgen zwischen Lebenspartnern das Vierfache,

3. bis 4. unverändert

Artikel XXXIV**Änderung der Rechtsanwaltsordnung**

§ 8f. (1) bis (2) ...

§ 8f. (1) bis (2) unverändert

Geltende Fassung

1. ...
2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebengefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person oder
3. ...
- (3) ...
- § 21c.** ...
 - 1.a) ...
 - b) Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
 - c) ...
 - d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,
 - e) ...
2. bis 3. ...
4. Ehegatten (Z 1 lit. b) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe, Kinder (Z 1 lit. b und d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören.
5. bis 10. ...

Vorgeschlagene Fassung

1. unverändert
2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin (der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin) beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen (Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen) beziehungsweise Lebengefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person oder
3. unverändert
- (3) unverändert
- § 21c.** unverändert
 - 1.a) unverändert
 - b) Ehegatten (Lebenspartner) und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
 - c) ...
 - d) die Witwe (der Witwer, der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens) und die Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) bzw. der Lebenspartner oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,
 - e) unverändert
2. bis 3. unverändert
4. Ehegatten oder Lebenspartner (Z 1 lit. b) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft, Kinder (Z 1 lit. b und d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören.
5. bis 10. unverändert

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel XXXV****Änderung des Strafgesetzbuches****Angehörige****Angehörige**

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder Lebenspartner und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) ...

(2) unverändert

Fahrlässige Körperverletzung**Fahrlässige Körperverletzung**

§ 88. (1) bis (2) ...

§ 88. (1) bis (2) unverändert

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Lebenspartner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. bis 3. ...

2. bis 3. unverändert

(3) bis (4) ...

(3) bis (4) unverändert

Schwere Nötigung**Schwere Nötigung**

§ 106. (1) ...

§ 106. (1) unverändert

1. bis 2. ...

1. bis 2. unverändert

3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Eingehung einer Lebenspartnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) unverändert

Geltende Fassung
Berechtigung zur Anklage

§ 117. (1) bis (4) ...

(5) Richtet sich eine der in den §§ 111, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so sind sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) bis (3) ...

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloß vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht. An einer solchen Tat Beteiligte (§ 12) sind ebenfalls nicht zu bestrafen.

Entwendung

§ 141. (1) bis (2) ...

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.

(4) ...

Notbetrug

§ 150. (1) bis (2) ...

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.

Begehung im Familienkreis

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, eine Störung

Vorgeschlagene Fassung
Berechtigung zur Anklage

§ 117. (1) bis (4) unverändert

(5) Richtet sich eine der in den §§ 111, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre einer verstorbenen oder verschollenen Person, so sind deren Ehegatte, Lebenspartner, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) bis (3) unverändert

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloß vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht. An einer solchen Tat Beteiligte (§ 12) sind ebenfalls nicht zu bestrafen.

Entwendung

§ 141. (1) bis (2) unverändert

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.

(4) unverändert

Notbetrug

§ 150. (1) bis (2) unverändert

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.

Begehung im Familienkreis

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, eine

Geltende Fassung

der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkkannahme durch Machthaber oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.

(2) bis (3) ...

Neunter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Mehrfache Ehe

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person eine Ehe schließt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkkannahme durch Machthaber oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.

(2) bis (3) unverändert

Neunter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Mehrfache Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, oder wer mit einer verheirateten Person oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, eine Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Lebenspartnerschaftstäuschung

§ 193a. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine Lebenspartnerschaft zu begründen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Lebenspartnerschaft wegen der Täuschung erfolgreich aufgelöst worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

Geltende Fassung
Aussagenotstand

§ 290. (1) ...

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung
Aussagenotstand

§ 290. (1) unverändert

(2) Die durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) unverändert

Artikel XXXVI

Änderung der Strafprozessordnung

4. Hauptstück
Opfer und ihre Rechte

1. Abschnitt

Allgemeines

Definitionen

§ 65. ...

1. ...

a) ...

b. der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,

c) ...

2. bis 4. ...

Privatrechtliche Ansprüche

§ 69. (1) Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. Die Gültigkeit einer Ehe kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 15) beurteilt werden.

4. Hauptstück

Opfer und ihre Rechte

1. Abschnitt

Allgemeines

Definitionen

§ 65. unverändert

1. unverändert

a) unverändert

b. der Ehegatte, der Lebenspartner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,

c) unverändert

2. bis 4. unverändert

Privatrechtliche Ansprüche

§ 69. (1) Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. Die Gültigkeit einer Ehe oder Lebenspartnerschaft kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 15) beurteilt werden.

Geltende Fassung

(2) bis (3) ...

Aussagebefreiung

§ 156. (1) ...

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

2. ...

(2) bis (3) ...

§ 282. (1) Zugunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und vom Staatsanwalt, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom gesetzlichen Vertreter ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurteilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zugunsten des Angeklagten von anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde als von ihm selbst eingelegt anzusehen.

(2) ...

§ 465. (1) Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem gesetzlichen Vertreter und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von seinen Eltern und seinem gesetzlichen Vertreter auch gegen seinen Willen ergriffen werden. Die Staatsanwaltschaft kann stets auch gegen den Willen des

Angeklagten zu dessen Gunsten die Berufung ergreifen.

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (3) unverändert

Aussagebefreiung

§ 156. (1) unverändert

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. unverändert

(2) bis (3) unverändert

§ 282. (1) Zugunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und vom Staatsanwalt, gegen seinen Willen aber nur im Fall der Minderjährigkeit von den Eltern und vom gesetzlichen Vertreter ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurteilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zugunsten des Angeklagten von anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde als von ihm selbst eingelegt anzusehen.

(2) unverändert

§ 465. (1) Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von seinen Eltern und seinem gesetzlichen Vertreter auch gegen seinen Willen ergriffen werden. Die Staatsanwaltschaft kann stets auch gegen den Willen des Angeklagten zu dessen Gunsten die Berufung ergreifen.

(2) bis (3) unverändert

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel XXXVII****Änderung des Strafvollzugsgesetzes****Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen****Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen****§ 6. (1) ...****§ 6. (1) unverändert**

1. ...

1. unverändert

a) bis b) ...

a) bis b) unverändert

c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen;

c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft eines Angehörigen zu ordnen;

2. ...

2. unverändert

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) unverändert

Verständigungen**Verständigungen****§ 72. (1) ...****§ 72. (1) unverändert**

(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, dass er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.

(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, dass er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte oder der Lebenspartner des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.

(3) ...

(3) unverändert

Unterbrechung der Freiheitsstrafe**Unterbrechung der Freiheitsstrafe****§ 99. (1) ...****§ 99. (1) unverändert**

1. ...

1. unverändert

Geltende Fassung

a) bis b) ...

c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;

2. ...

(2) bis (5) ...

Eheschließung

§ 100. (1) Wünscht ein Strafgefangener eine Ehe zu schließen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen der §§ 98 und 99 in der Anstalt Gelegenheit zu geben.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

a) bis b) unverändert

c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;

2. unverändert

(2) bis (5) unverändert

Eheschließung und Begründung einer Lebenspartnerschaft

§ 100. (1) Wünscht ein Strafgefangener eine Ehe zu schließen oder eine Lebenspartnerschaft zu begründen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen der §§ 98 und 99 in der Anstalt Gelegenheit zu geben.

(2) unverändert

Artikel XXXVIII**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 3. Verordnungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 4. § 759 Abs. 1 sowie die §§ 1263 und 1264 ABGB in der bisher gelten Fassung sind auf vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6.7.1938, dRGL. I S. 807, unter Aufrechterhaltung des Ehebandes von Tisch und Bett geschiedene Personen weiter anzuwenden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: